

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstricher, Tüncher und Wetzbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 51

Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17. Fernspr. 5, 8246.

Anzeigen kosten die vierseitige Petit-
zeile oder deren Stam 40 Pfennig (der
Betrag ist stets vorher einzusenden).
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

Das Arbeitskammergesetz in der zweiten Lesung.

Der Reichstag beschäftigte sich in zweiter Lesung mit dem von einer Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung von Arbeitskammern. Der § 1 des Entwurfs lautet: „Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweiges oder mehrerer verwandter Gewerbezweige sind auf fachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsschäftig.“

Die sozialdemokratische Fraktion hatte einen eigenen Entwurf eingebracht, der die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes verlangt, ein Arbeitsamt für den Bezirk jeder oberen Verwaltungsbörde und für den Bezirk jedes Arbeitsamtes eine Arbeiterkammer. Gegen diesen Entwurf sprachen sich die Redner sämtlicher Parteien aus. Der Zentrumabgeordnete Wiedeberg erklärte, seine Partei stehe dem Gesetz sehr sympathisch gegenüber, da sie die Schaffung von paritätischen Arbeitskammern für die beste Lösung der Frage ansähe. Demgegenüber führte unser Genosse Legien kurz und sachlich aus: „Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sozialpolitische Gesetze, wenn sie einmal erlassen sind, sehr schwer wieder geändert werden, auch wenn man ihre Mangelschärfelikt erkannt hat. Diese Erfahrung veranlaßt uns zu dem Vorschlag, die gesetzliche Vertretung der Arbeiter so zu organisieren, daß sie für die Arbeiter auch wirklich Welt hat, d. h. in Arbeiterkammern. Ich will den Wert der Kommissionsbeschlüsse durchaus nicht unterschätzen, aber was die Arbeiter in erster Linie brauchen, ist doch eine reine Vertretung ihrer Interessen. Diese kann nur in Arbeiterkammern erfolgen, wie wir sie beantragen. Paritätisch soll dann die zweite Instanz, das Arbeitsamt sein. Ihnen würden in der Hauptfache all die Aufgaben zufallen, die Sie den Arbeitskammern geben wollen. Als oberste Instanz schlagen wir dann vor das Reichsarbeitsamt. Nach der ganzen Situation auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung ist eine solche Zentralinstanz ein dringendes Bedürfnis. Wir wollen die Arbeitskraft des Reichsamtes des Innern durchaus nicht in den Schatten stellen. Tatsache ist aber, daß es auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung sehr überlastet ist, was zur Folge hat, daß eine ganze Reihe Dinge, die auf diesem Gebiete geschaffen werden müssten, nicht von ihm in Vorschlag gebracht werden. Eine gewisse Selbstständigkeit eines solchen Reichsarbeitsamtes, wenn auch nicht eine vollständige Trennung vom Reichsamt des Innern würde daher wesentlich unsre sozialpolitische Gesetzgebung fördern und dem Reichsamt des Innern die Möglichkeit geben, auf andern Gebieten eine intensivere Tätigkeit zu entfalten. Ferner schlagen wir an Stelle der beruflichen Organisationen der Kammern die territoriale Gliederung vor. Jeder, der die Arbeiterverhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß die allgemeinen sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft, auf die es doch hier ankommt, für die einzelnen Berufe durchaus nicht so verschieden sind, daß ein Grund vorliegt, Arbeiterkammern auf beruflicher Grundlage zu organisieren. Wir sehen in dieser beruflichen Organisation vielmehr eine arge Versplitterung der Kräfte. Hier verlangt man eine paritätische Organisation, bei den Handwerkerkammern, Handelskammern, Landwirtschaftskammern aber ist es niemand eingefallen, eine paritätische Vertretung herbeizuführen. Warum dann auf einmal, wenn es sich um Arbeiter handelt? Glaubt man etwa, daß die Arbeiter nicht befähigt und berufen wären, ihre eigenen Interessen selbst zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen? Die Beschlüsse solcher Arbeiterkammern werden genau so wertvoll sein wie die Beschlüsse der Handwerker-, Landwirtschaftskammern und anderer Interessengremien. Es liegt uns fern, durch lange Reden die Erledigung dieser Sache aufzuhalten zu wollen. Ich beschränke mich daher auf diese wenigen Bemerkungen und bitte Sie im letzten Augenblick noch einmal, sich doch für unsern Gesetzentwurf zu entscheiden, der den Wünschen der Arbeiter entspricht.“

Hamburg,
Sonnabend, 17. Dezember 1910.

Der Redner der konservativen Partei, Graf Westarp, gab die Erklärung ab, daß seine Partei den Entwurf der Kommission grundsätzlich ablehne, weil durch die Arbeitskammern die sozialdemokratischen Parteibestrebungen gefördert und die Massen mit revolutionärem Geiste erfüllt würden. Der Redner der Reichspartei, von Drifken, hante in dieselbe Kerbe, indem er auf die Unerlässlichkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften schimpfte, zugleich aber auch, wie der Seher Bismarck der Bibel, auf sie ein Lobsied sang. Er meinte nämlich: „Die Befürworter von Arbeitskammern berufen sich auf die Kaiserliche Botschaft; aber aus ihr kann man das nicht herleiten. Außerdem ist seit Erlass der Kaiserlichen Botschaft die Macht der Arbeiterschaft unendlich gestiegen, sie hat in den Gewerkschaften zielbewußte, energische Vertreter gefunden; ferner sind paritätische Arbeitsnachweise entstanden, Tarifkommissionen; durch all das ist die Macht der Arbeiterschaft so gewachsen, daß man bald Gesetze zum Schutz der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer, wird machen müssen. Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nur möglich, wenn er von beiden Seiten ehrlich erstrebt wird; die Sozialdemokratie aber will keinen Frieden. Zwangsgesellschaften, die dem Frieden dienen sollten, sind stets von der Sozialdemokratie missbraucht worden, die durch ihren Terrorismus selbst auf viele Unternehmer bei öffentlichen Wahlen und Verhandlungen Einfluß gewonnen hat. Dieser Entwurf ist der Anfang auf einer abschaffenden Basis; aus den Arbeitskammern werden Arbeiterkammern, ihnen folgen obligatorische Arbeiterausschüsse und die Krone ist der Verhandlungszwang. Führt die Einführung eines solchen konstitutionellen Systems in der Industrie können wir die Verantwortung nicht übernehmen.“

Der Abgeordnete Dr. Naumann wies die Konservativen darauf hin, daß die Errichtung von Arbeitskammern die Erfüllung eines Versprechens bedeute, das in der vielgenannten Kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1890 gegeben worden sei; merkwürdig erscheine deshalb der Widerspruch derjenigen Leute, die sich sonst als die Leibgarde des Kaisers ausspielen. Das Gerede von der revolutionären Wandlung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft bezeichnete Naumann als eine Verschwörung der öffentlichen Meinung und mit Recht sagte er, daß die falsche Reichspolitik und die falsche Behandlung der Arbeiter durch die Behörden die Schuld trage an der feindlichen Stellung der Sozialdemokratie zum Staate.

Nachdem der Reichstag den ersten Paragraphen des sozialdemokratischen Entwurfs abgelehnt hatte, wurde der ganze Entwurf zurückgezogen; darauf wurde der § 1 der Kommissionsbeschlüsse mit großer Mehrheit angenommen.

Beim § 2 des Gesetzentwurfs, der lautet: „Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige, sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrnehmen.“ beantragten die Sozialdemokraten, die Worte „unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen“ zu streichen. Genosse Bömelburg begründete diesen Antrag folgendermaßen: „Die Worte stehen mit dem Grundgedanken des Entwurfs im Widerspruch. Nach der Erklärung eines Regierungskommissars in der Kommission ist der Zweck des Gesetzes die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Arbeiter auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete und sodann die Förderung eines geistlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft haben ihre gesetzliche Vertretungen, die Arbeitskammern sollen die gesetzliche Vertretung für die Arbeiter sein, in diesem Falle unter Mitwirkung der Arbeitgeber. An keiner Stelle der Begründung der Regierungsvorlage wird eine gegenteilige Ansicht geäußert. Durch die Hinzufügung dieser Worte aber wird

das Gesetz in das genaue Gegenteil verkehrt. Zu vielen Fällen liegen die Arbeitgeberinteressen immer im Gegenfaß zu den Interessen der Arbeiter, wie uns die Erfahrung gelehrt hat. Der deutsche Unternehmer ist nur von dem Gedanken beseelt, recht viel Geld zu verdienen. Ob der Arbeiter das, was er für sich und die Seinen braucht, zur Verfügung hat, ist ihm ziemlich gleichgültig. In dieser rückständigen Stellung werden die Arbeitgeber durch die Hinzufügung dieser Worte nur verstärkt werden. Soll also das Gesetz das werden, was nun in Aussicht genommen hatte, so müssen diese Worte unserm Antrage gemäß gestrichen werden.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde natürlich abgelehnt, nachdem der Redner der Zentrumspartei warm für die Interessen der Arbeitgeber eingetreten war, was ihm den Vorwurf einbrachte, daß er keine Arbeitskammern, sondern Arbeitgeberkammern schaffen wolle.

Zu einer lebhaften Debatte kam es beim § 7 des Entwurfs, der bestimmt, wer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter das Gesetz fallen solle. Die Kommission hatte beschlossen, auch die Arbeiter der Fabriken und Werkstätten der Eisenbahn hinzuzuziehen; die Sozialdemokraten wollten alle Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels- und Verkehrsgewerbes einschließlich der Seeschiffahrt und der Fischeret, die Rechtsanwaltsgehilfen, sowie die Arbeiter der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe unter das Gesetz stellen; die Freisinnigen beantragten, daß Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Handlungsgehilfen nicht unter das Gesetz fallen sollten. Bei der Abstimmung wurden diese beiden Anträge abgelehnt und der § 7 in der Fassung der Kommission mit knapper Mehrheit angenommen.

Der § 11 des Entwurfs, der die Wahlberechtigung mit dem vollenbten 21. Lebensjahr eintreten läßt, wird angenommen, trotzdem die Regierung und die Konservativen das vollenbte 25. Lebensjahr fordern. Auch der § 12, der besagt, daß die Aussichtsbehörde das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter festsetzen kann, wird gegen die Sozialdemokraten angenommen, die beantragt hatten, daß die Mehrstimmen der Großunternehmer höchstens ein Drittel sämtlicher Stimmen betragen dürfen. Eigenartig berührte es, daß sämtliche Mittelstandsländer im Reichstag gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmten, der doch das kleine und mittlere Handwerk gegen das Übergewicht der Großindustrie schützen wollte.

Nach § 18 des Entwurfs sind wählbar diejenigen Wahlberechtigten, welche 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben; 2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbezweigen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist; 3. in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben. Die Kommission hat ferner über die Regierungsvorlage hinaus die Wählbarkeit von Arbeiterselbsträten, soweit sie drei Jahre im Gewerbe gearbeitet haben und ein Jahr im Bezirk der Arbeitskammer wohnen, sowie von Beamten resp. Vorständen von Arbeitgeberorganisationen beschlossen. Die Zahl solcher Vertreter darf je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Die Sozialdemokraten beantragten, § 18 zu streichen, was Genosse Bömelburg damit begründete, daß man Arbeiter, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verarmt seien, doch nicht einfach rechtlos machen dürfe. Über die Wählbarkeit der Arbeiterselbsträte, die von der Regierung und den Konservativen bekämpft wird, entspannt sich eine hitzige Debatte, doch wird der § 18 in der Fassung der Kommission angenommen, der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt, sodass also den Empfängern von Armenunterstützung das Brandmal der Rechtslosigkeit aufgedrückt wird.

Der Rest des Gesetzes wird ohne wesentliche Diskussion angenommen. Vermutlich wird die dritte Lesung keine wesentliche Änderung mehr bringen.

Überspannte Hoffnungen.

Feder verunsicherte Kollege vermutet seine Arbeitslosigkeit im Winter dazu, an seiner weiteren Ausbildung zu arbeiten, sei es in bezug auf allgemeines Wissen oder in bezug auf Weiterbildung im Berufe. In jedem Winter sind es hunderte, welche die Fachschulen besuchen, und man weiß aus Erfahrung, daß diejenigen, die nicht möglichlich sind, aber die möglichen Mittel zu verfügen, sich dennoch zu Hause mit Zeichnen und Malen abmühen, nicht nur zum Zeitvertreib oder aus Liebe zur Kunst, sondern in der Absicht, mit der gesteigerten Ausbildung womöglich einen höheren Verdienst zu erzielen.

So ähnlich dieses Beginnen ist, so lehren uns doch die Tatsachen, daß die leichten Hoffnungen, mit der besseren Ausbildung einer besonderen Mehrverdienst aus der Arbeitskraft heranzuschlagen, leider in vielen Fällen vorgeblieben waren. Die Ursache liegt darin, daß es erst in weiter, ja häufig erst in dritter Linie auf die Arbeitsleistung des einzelnen ankommt, ja daß für die Steigerung des Lohnes, für die Lohnhöhe überhaupt, andre Faktoren maßgebend sind als das können allein. Vielleicht sind diese Faktoren so manchem jungen Kollegen noch unbekannt; seine Hoffnungen, die er auf seine "Kunst" ausbaut, erfüllen sich nicht und er wird enttäuscht sein, wenn er sich der Erkenntnis realer Tatsachen verschiebt.

Zu erster Linie richtet sich die Bezahlung der Arbeitskräfte nach dem auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Angebot und der Nachfrage. Wo genügend Arbeitskräfte vorhanden sind oder wo ein Überangebot von solchen vorhanden ist, hat der Lohn eine sinkende Tendenz. Die Berufsunzugehörigen wollen Beschäftigung, sie müssen Arbeit erhalten, wenn sie existieren wollen, und je mehr sie durch den Hunger, durch die Not getrieben werden, um so leichter sind sie erhöht, für einen geringeren Lohn ihre Arbeitskraft anzubieten. Zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen, in unserm Berufe fast jeden Winter, erfahren wir, daß sich Arbeiter unter den üblichen Lohnräumen aufbieten, um ihrer augenblicklichen Not zu steuern. Für unsern Beruf ist nun leider die lohndrückende Tendenz ausgehend gegeben, selbst in der Hochkonjunktur besteht kein Mangel an Arbeitskräften und während der übrigen Zeit des Jahres ist ein Überangebot vorhanden. Wir müssen sogar konstatieren, und von Meisterseite wird es am oft genug vorgehalten, daß sich im Winter gar nicht jenseit die Kollegen zu niedrigem Lohn anbieten. Den Grund haben wir schon angegeben, weshalb es geschah, in den meisten Fällen ist es die bitterste Not, die die Arbeiter treibt, ihre Arbeitskraft um niedrigen Preis dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Es ist die sogennante Hungerarbeit, die den Arbeiter ja immer bringt, in das Joch der Ausbeuter hineinzutriegen. Das Angebot von Arbeitskräften ist also in erster Linie nachgebend für den Preis, der für die Berufsarbeits überhaupt bezahlt wird. Die Richtigkeit dieser Tatsache finden wir überall bestätigt. Wir haben heute Berufe, so vorwiegend die Kaufmännischen und die technischen, wo trockenste Anforderungen, die an die Ausbildung und Leistungsfähigkeit gestellt werden, der Lohn ein außerst minimalem ist. Ja vielfach hinter dem der Kaufarbeiter zurückbleibt, weil diese Berufe eben stark übersezt sind.

Der sinkenden Tendenz des Lohnes bei einem Nebenangebot von Arbeitskräften kann nur durch eine straffe gewerkschaftliche Organisation entgegengesetzt werden. So der Gedanke der Solidarität bei den Kollegen Eingang gefunden hat, wo jeder einzelne weiß, daß er mit dem allgemeinen Angebot seiner Arbeitskraft nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Kollegen schadet, da wird er sich halten, selbst bei bitterster Not zum lohndrückler zu werden. Die Gewerkschaft ist ihrerseits auch bestrebt, soweit es in ihrer Kraft steht, den Kollegen in der Not beizustehen.

Hauptsächlich aus diesem Grunde, um den Berufsschaffenden nicht verängstigungslos an den Unternehmer auszuholzen, um ihn bei Arbeitsmangel, nach Krankheit nicht zum lohndrückler werden zu lassen, gewährt die Organisation die Unterstützung. Sie zahlt Hilfeunterstützung für die Vermissten der Armen, denn zweifellos sind diejenigen, die auf die Landstriche angewiesen sind, denen jede Hilfe fehlt, dabei bestellt. Auch das Bestreben, den Kollegen bei Arbeitslosigkeit mit Unterstützung beizustützen, wird bewirken, diesen erhöhte Existenzsicherheit zu gewähren und wird damit die Gefahr eingedämmt, daß der einzelne zum lohndrückler werden muss. Im allgemeinen können wir konstatieren, daß es den Gewerkschaften gelungen ist, ihre Mitglieder so weit zur Solidarität zu erziehen, daß Unterangebote im Lohn immer seltener werden. Entsprechende Bestimmungen in den Tarifverträgen tragen weiter dazu bei, auch die Gegenpartei zu verpflichten, den vereinbarten Lohn in Zeiten der Geschäftskrise gleichfalls hochzuhalten.

Auf diese lohnherhaltenden Bestrebungen der Organisation kann gar nicht oft genug hingewiesen werden, damit den Kollegen immer klar ist, weshalb und warum die Zugehörigkeit zum Verbande in der heutigen Zeit eine unerlässliche Bedingung ist. So manchmal hört man, besonders von besser bezahlten Kollegen: „Ich, ich verdiente ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon verhöhlich, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern empfehle mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“ Mein Standpunkt ist vornehmlich anders. Solche Kollegen werden vollkommen die wahren Tatsachen, die wir eingangs geschildert haben. Wohl erheben sich die Kollegen mit ihrem Lohn infolge qualifizierter Leistung etwas über das allgemeine Lohnniveau im Berufe, aber daß sie diesen Lohn erhalten, verdanken sie doch in erster Linie der gewerkschaftlichen Organisation der übrigen Kollegen, die durch die Kraft der Organisation den allgemeinen Lohn geschaffen haben, auf diese Stufe erhalten, ja bestrebt sind, den allgemeinen Lohn auf eine immer höhere Stufe zu bringen. Quernt man die Grundlage für den Lohn gegeben und bestreift sein, dann erst besteht die Möglichkeit, den Lohn durch besondere Leistung über diese Grenze zu steigern. Haben die Kollegen diese Möglichkeit einmal erfaßt, dann werden sie der Organisation auch treu bleiben, denn sie wissen, daß diese die erste Säule für ihren Lohn ist. Bestünde keine Organisation in unserem Berufe, so ist ohne weiteres klar, daß es ausgeschlossen wäre, bei dem heutigen Überangebot von Arbeitskräften den Lohn zu halten, die natürlich gegebene sinkende Lohnrendenz müßte sich durchsetzen. Zweifellos würde unser Lohn sehr weit sinken. Es ist bekannt, je höher ein Lohn für einen Beruf steigt,

um so stärker ist der Andrang von Lehrlingen zu diesem Gewerbe. Je niedriger der Lohn wird, um so geringer wird der Zudrang zu dem Gewerbe, schließlich kann er ganz aufhören, dadurch entsteht dann als Folge ein Mangel an Arbeitskräften. Ist der Beruf lebensfähig, so wird die Folge eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitskräften sein, der Lohn muß sich heben, bis er mindestens das allgemeine Lohnniveau der übrigen gelehrten Arbeiter wieder erreicht hat, dieses schließlich übersteigt und von neuem wieder vermehrten Zugang von Arbeitskräften erhält.

Solche Entwicklungsperioden, die wir an einzelnen Berufen genau verfolgen können, müssen bei dem allgemeinen Überangebot von Arbeitskräften, wie es gegenwärtig vorhanden ist, immer seltener werden; es würde, wenn es überhaupt möglich wäre, den Beruf wieder zu heben, übermäßig lange dauern, und da muß deshalb mit aller Kraft von vornherein verhindert werden, daß der Lohn überhaupt sinkt. Dies zu erreichen ist, wie wir schon oft erörtert haben, die Aufgabe der Gewerkschaft. So sehr wir im allgemeinen Interesse der Aufwärtsbewegung des Gewerbes die berufliche Ausbildung des einzelnen schätzen und solweit dies in unseren Kräften steht, dazu beitragen, eine gezielte Berufsbildung zu fördern, so ist es auch unsere Pflicht, den Kollegen auszutauschen, daß es auf diese Ausbildung allein gar nicht ankommt, daß sie mit der Tendenz der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung schwer vereinbar ist.

Das Bestreben der heutigen Produktionsform geht dahin, immer schneller und immer billiger zu produzieren. Das Kapital muß rollieren, je schneller es sich umsetzt, um so höher verzinst es sich. Unser Beruf kann in dieser Entwicklung keine Ausnahme machen. Mögen unsere Meister noch so oft behaupten, daß sie einen Handwerksbetrieb haben, mögen sie noch so oft darauf hinweisen, daß es zum Teil ein Kunstgewerbe ist, so müssen sie sich dieser heutigen Form im Produktionsprozeß anschließen, und das tun sie auch. Wo sollte man heute hinkommen, wenn der Malermeister noch acht Wochen oder länger in einem Neubau herumhantieren wollte, wie ehemals. Diese Zeiten sind vorbei, heute kann man in acht Wochen bald ein ganzes Haus, dabei bleiben dem Meister kaum 14 Tage, um sein Arbeitspektrum zu bewältigen.

Der beschleunigte Produktionsprozeß brachte uns vor allem eins, eine weitestgehende Arbeitsteilung. Trotzdem sich unser Beruf auch hierzu nicht besonders eignet, so können wir uns nicht verstellen, daß die Spezialisierung allgemein Eingang gefunden hat und weitere Fortschritte macht. Je größer der Betrieb, desto mehr spezialisiert sich die Arbeit. Haben wir nicht heute bereits in allen größeren Betrieben Kollegen, die jahraus jahrein anstreichen, andre, die fast ständig tintieren, wieder andre, die speziell Holz oder Delortionsmaler. Das liegt aber nicht daran, wie es häufig, teils aus Verfehlung der Tatsachen, teils aber auch als Wölflichkeit hingestellt wird, daß die Gehilfen nichts können und nichts gelernt haben, sondern daran, daß die Spezialisierung eine größere Arbeitsleistung ermöglicht. Zweifellos bringt ein flotter Ausstreicher dem Meister viel mehr ein, als ein zwar wichtiger, aber langamer Delortionsmaler. Nunmehr sondern die Zeit, wo ein Gehilfe sein Stück Arbeit von Grund auf fertig macht. Der Meister hat heute nur noch in den seltensten Fällen Lust, einen ungeübten Gehilfen an eine Arbeit zu stellen, damit er sich über und ausbilden kann. Verdienst ist ihm die Haupttache. Es läuft dem Gehilfen nicht lange Zeit herumzuhocken, sondern holt sich den Spezialisten, von dem er weiß, daß er es kann. Röntgen muss es der Gehilfe, wenn er an die Arbeit geht, für Probiere und Missbildungen ist in der Werkstatt keine Zeit mehr.

Zwar müssen wir immer von Zeit zu Zeit wieder einmal hören, daß die Organisation schuld sei, daß die Gehilfen nichts mehr können, daß rot sogar Gegner einer gründlichen Fachausbildung seien. Das ist nun allerdings nicht richtig. Es verhält sich mit diesem Vorwurf so wie mit der Behauptung, daß die Sozialdemokratie den Mittelstand vernichten wolle. Das ist aber richtig, doch wir zu jeder Zeit und auch heute wieder darauf hinweisen, daß die Ausbildung der Gehilfen allein nicht instand ist, eine Besserung im Beruf herbeizuführen, noch einen höheren Verdienst zu sichern. Mit dem erwähnten Vorwurf wird mir beachtfertig, unvorsichtigen Leuten vor der Ereignis gründig zu machen. Alltäglichen Kräften hat es im Berufe weder bei uns noch anderwo gesehlt, im Gegenteil, es war immer ein Überfluss von tadeligen Arbeitskräften vorhanden, während es an Arbeit für diese Kräfte gefehlt hat. Die Möglichkeit, bei qualifizierter Leistung einige Pfennige über den allgemeinen Lohnstab verdienen zu können, sowie die Konkurrenz der Arbeitskräfte untereinander war stets ein Ansporn, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Leider war die Arbeitsgelegenheit oft nicht so, daß alle Kollegen von ihrem Talent Gebrauch machen, geschweige denn mit dem können einen höheren Verdienst erwerben könnten. Aller Schulbesuch, alle Versuchsmalerei bleibt zweitlos, wenn das Gelehrte in der täglichen Praxis nicht verwandt werden kann. Sollten aber alle Gehilfen wirklich tüchtige Delortionsmaler, geliebte Holzmaler sein, so wäre damit praktisch gar nichts bezweckt, weil erstmals doch nicht für alle Arbeit bezahlt werden könnte und weil auch damit die heutige Entwicklung standhaft nicht aufgehalten würde, die auf schnellere Produktionsweise und damit auf Arbeitsteilung hinausläuft.

So sehr wir es also im Interesse des einzelnen wie der Allgemeinheit begrüßen, wenn die Kollegen dahin streben, immer tüchtiger im Berufe zu werden, immer mehr in die Technik des Arbeitsprozesses einzudringen, möchten wir doch davor warnen, die Hoffnungen auf die Früchte der Arbeit nicht zu überspannen. Künstlerstolz bringt wenig ein wohl aber die gewerkschaftliche Organisation, die wir als Erbauerin der Lohnstufe kennen gelernt haben.

Von den Gauartfamilien.

Protokoll der Sitzung des Gauartfamilien IIIa in München am 15. November 1910 unter dem Vorsitz des Herrn Gerichtsrat Dr. Oehler.

Es wurden die nachstehenden Streitsachen verhandelt:

1. Der Fall Legarnsee: Hier liegt eine Beschwerde der Gehilfen vor, wonach in Legarnsee auf Veranlassung des Herrn Zacherl-Augsburg Verhandlungen verweigert worden seien, solange bloß der Gehilfen-

vertreter anwesend sei. Zu der Sitzung des Ortsarbeitsamtes Legarnsee sei nämlich bloß der Geschäftsführer Specklin erschienen, während für die Meisterpartei ein auswärtiger Vertreter nicht erschienen sei. Das Gauartfamilie möge daher aussprechen, daß es unzulässig sei, Verhandlungen überhaupt abzulehnen, wenn der Vertreter einer Partei verhindert ist zu erscheinen. Es erging in der Sache sodann folgender

Schiedsspruch:

Es ist unzulässig, Verhandlungen abzulehnen, weil nur eine Partei eine Verbeistaltung durch die Zentralvorstände hat, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Einladung zu der Ortsarbeitsamtssitzung an die lokalen Obmannsordnungsmäßig ergangen ist. Die Voraussetzungen, unter denen das Ortsarbeitsamt befähigt ist, sind in § 9 der Geschäftsordnung bestimmt. Dazu gehört nicht die Unwesenheit eines auswärtigen Vertreters der Zentralverbände, diese haben vielmehr nach § 8, Abs. IV, nur das Recht, den Sitzungen des Ortsarbeitsamtes anzuwohnen. Dieses Recht kann ihnen auch nicht durch örtliche Vereinbarungen zwischen Meistern und Gehilfen entzogen werden.

2. Der Fall Traunstein und Berchtesgaden: Im Anschluß hieran wurden weiter erörtert die Be schwerden der Gehilfenpartei über Verhandlungsverweigerung in Traunstein und Berchtesgaden. Der Fall Traunstein wurde, nachdem sich Herr Zacherl-Augsburg und Herr Meter-München über den Vorfall ausgesprochen hatten, durch diese Aussprache als erledigt erklärt.

In Berchtesgaden sollen Verhandlungen von der Meisterpartei verweigert worden sein unter der Begründung, daß die Gehilfen dort keine Organisation hätten. Auch hierüber fand eine Aussprache statt und man einigte sich schließlich dahin: Feder Teil ist verpflichtet, dem andern einen örtlichen Vertrauensmann zu benennen; ferner verpflichten sich beide Teile, den Vertretern der Zentralorganisationen auf Verlangen Einsicht in die Mitgliederliste zu gewähren.

3. Der Fall Augsburg: Im Anschluß hieran wurde eine Beschwerde der christlichen Organisation behandelt, dagegenbestehend, daß ihrem Vertreter in Augsburg die Unwesenheit bei der Sitzung des Ortsarbeitsamtes verwehrt worden sei. Die Beschwerde wurde durch den Hinweis auf die inhaltlichen ergangene Entscheidung des Hauptarbeitsamtes vom 1. Juli d. J. (Entscheidung Nr. 26) als erledigt erklärt.

4. Der Fall Rosenheim: Die Beschwerde über die Geschäftsbearbeitung in Rosenheim wurde durch die bei Traunstein gepflogene Aussprache als erledigt erklärt. Sodann wurde die Norm für die Mehraufwandsentschädigung festgestellt. Man einigte sich auf folgende Sätze:

1. Frühstück 10 Pf., 2. Mittagessen für Ledige 10 Pf., für Verheiratete 20 Pf., 3. Nachessen für Ledige 10 Pf., für Verheiratete 20 Pf., für Übernachten im allgemeinen 50 Pf. Streitig blieb, ob auch für das zweite Frühstück eine Mehraufwandsentschädigung entstehen könnte. Die Gehilfen forderten hierfür 10 Pf., die Meisterpartei verweigerte dieses Verlangen. Durch Schiedsspruch wurden für das zweite Frühstück 5 Pf. Mehraufwandsentschädigung festgesetzt.

Gründe:

Da bei auswärtigen Arbeiten der Gehilfen regelmäßig früher vom Arbeitsorte nach auswärts ausbrechen muß und er außerdem häufig nicht in der Lage sein wird, sich an seiner gewöhnlichen Quelle mit einem Frühstück zu versehen und auswärts deshalb einen erhöhten Aufwand hat, erschien es angezeigt, den Betrag von 5 Pf. als Mehraufwandsentschädigung für das zweite Frühstück festzustellen.

5. Der Fall Kronach: In Kronach weigert sich die Meisterpartei, der Entscheidung des Gauarbeitsamtes vom 16. bis 18. März bzw. 20. bis 21. April nachzukommen, wonach in Kronach eine Lohn erhöhung von 3 Pf. zu gewähren sei. Die Entscheidung ist rechtlich richtig. Es wurde von beiden Seiten anerkannt, daß damit die Angelegenheit für das Gauarbeitsamt erledigt und es nunmehr Sache der vertretungshabenden Organisationen sei, nach § 9 des Tarifvertrages vorzugehen. Dabei wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Kronacher Meister bei einem etwaigen Vorhaben der Gehilfenpartei den Schutz ihrer Organisation nicht in Anspruch nehmen können, und daß die Gehilfen das Recht des Streites für sich in Kronach in Anspruch nehmen können.

6. Die Fälle in Auerberg: a) Hier liegen zwei Streitfälle vor: 1. Die Berufung der Firma Linner gegen den Schiedsspruch des Gauarbeitsamtes vom 9. Juli 1910, durch den die Firma verurteilt wurde, an die Gehilfen Faßnauer und Drechsler den tarifmäßigen Lohn als Lachter zu bezahlen. Die Firma weigert sich deshalb, weil diese zwei Gehilfen fast ausschließlich in ihrer Webstuhlfabrik beschäftigt worden seien und auf diese der Tarifvertrag keine Anwendung finde. Mit dieser Werftätte gehörte die Firma vielmehr zur Zinnung, und der Reichstarif könne auf diese Arbeit, welche minderwertig seien, keine Anwendung finden.

Demgegenüber vertreten die Gehilfen die Auffassung, daß es sich mit den in Frage stehenden Arbeiten um Lachterarbeiten im Sinne des Tarifvertrages handle, da die Gehilfen die tarifmäßigen Voraussetzungen für den Mindestlohn erfüllt hätten; insbesondere nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit müsse ihnen der Mindestlohn gewährt werden. Nach gehöriger Beratung erging dann folgender

Schiedsspruch:

Die Gehilfen Faßnauer und Drechsler haben Anspruch auf den Lohn als Lachtergehilfen nach Maßgabe des früheren Normaltarifes.

Gründe:

Das Gauarbeitsamt schließt sich der Auffassung des Gauarbeitsamtes im vollen Umfang an. Nach dem früheren Normaltarif, wie nach dem jetzt geltenden Reichstarif fallen alle Lachterarbeiten unter den Tarif. Eine Unterscheidung zwischen Qualitätssarbeit und sog. Lachterarbeit ist nicht vorhanden. Ebenso wenig vermag ein Meister sich dadurch der Geltung seines Verbandstarif zu entziehen, daß er auch noch Mitglied einer Firma ist, die den Tarifvertrag nicht anerkannt hat; sofern die Arbeit an sich unter seinem Tarif fällt, ist er gebunden. Das Vorliegen der tarifmäßigen Voraussetzungen zur Gewährung des Mindestlohnes ist von dem Gauarbeitsamt einwandfrei festgestellt. Eine Abänderung nahm das

Gautarifamt nur nach der Richtung hin vor, daß es lediglich die tarifliche Verpflichtung zur Bezahlung des Tariflohnes festlegte. Die Entscheidung dagegen, inwiefern auf Nachzahlung Anspruch besteht, dem hierfür zu stehenden Gewerbegericht überläßt.

Um Anschluß an diese Entscheidung sprachen sich die Vertreter beider Parteien übereinstimmend dahin aus, daß im Falle von Tarifverletzungen der tarifrechtliche Gehalt ein Recht auf Nachzahlung nicht haben soll. Dass aber auch anderseits der tarifrechtliche Meister aus dem Tarifbrüche keine Vorteile ziehen dürfe. Es soll deshalb bei dem Haupttarifamt angerufen werden, daß der tarifrechtliche Meister geholt sein solle, den Gewinn, den er aus seinem Tarifbrüche gezogen habe, an die Kasse des Ortstarifamtes abzuführen.

b) *Rosenhans & Staiger*: Hier wird von der Gehilfenorganisation die Gewährung der Grußzulage gefordert bei einer Arbeit, die in einer Maschinenhalle der Firma Schindler ausgeführt werden mußte.

Das Ortstarifamt hat ausgesprochen, daß die Grußzulage nicht zu gewähren sei. Durch Schiedsspruch des Gautarifamtes wurde dieser Schiedsspruch bestätigt, in der Erwagung, daß nach der heute von beiden Parteien gegebenen Sachdarstellung noch Momente nicht feststellen lassen, die als wesentliche Erschwerung der Grußzulage betrachtet werden könnten.

7. Der Fall Erlangen: In Erlangen sind durch Schwierigkeiten entstanden, daß die frühere Ortsgruppe des Süddeutschen Maler- und Tünchnermeisterverbandes bei dem Inkrafttreten des Reichstarifas ausstieg, mit Ausnahme des Malermeisters Fuchs. Daraufhin traten im April die Gehilfen bei allen Malermeistern in Erlangen in Streit, auch bei Fuchs. In diesem Vor gehen erklärt die Meisterpartei einen Tarifbruch, während die Gehilfenpartei erklärt, daß sie in Erlangen alles versucht habe, den Reichstarif auch bei Fuchs zur Durchführung zu bringen. Dieses sei aber daran gescheitert, daß ein Ortstarifamt nach Lage der Sache nicht gebildet werden konnte. Schließlich einigte man sich auf folgenden Standpunkt: Der Bezirksvertreter, Herr Kenner, und der Vorsitzende der Zentralstelle in Nürnberg, Herr Müller, verpflichteten sich, innerhalb der nächsten zehn Tage Verhandlungen in Erlangen durchzuführen. Sollte das nicht gelingen und die Bildung eines Ortstarifamtes in Erlangen unmöglich sein, so wird Erlangen dem Ortstarifamt Nürnberg-Fürth zugewiesen.

8. Der Fall Stuttgart: Hier ist anhängig die Berufung der Firma Sachse & Rothmann gegen den Schiedsspruch des Ortstarifamtes vom 24. Mai 1910. Durch diesen Schiedsspruch war ausgesprochen worden, daß die Firma Sachse & Rothmann verpflichtet sei, die Arbeiter Stäger, Härtner und Kehrer nach Maßgabe des Stuttgarter Tarifes für die in Neutlingen ausgeführten Arbeiten, mit Wirkung vom 1. April 1910 an, zu bezahlen.

Das Gautarifamt hat den Schiedsspruch des Ortstarifamtes bestätigt im Anschluß an die als vollkommen zutreffend anerkannte Begründung.

9. Der Fall Hof: Die Maler- und Lackiererunion hat gegen die am 15. Juni 1910 vom Ortstarifamt erfolgte Festsetzung der Grundlöhne Berufung eingereicht. Diese ist jedoch erst am 30. Juni d. J. in den Einstauf des Gautarifamtes gekommen. Das Berufungsschreiben trägt das Datum: Hof, 29. Juni. Nach § 11 der Geschäftsordnung hätte die Berufung innerhalb 10 Tage eingelegt werden müssen. Sie mußte deshalb als verspätet verworfen werden.

10. Zum Fall Friedrichshafen erging nachfolgender

Schiedsspruch:

In den Fällen, in denen auf Grund des Schiedsspruches zur Arbeitszeit eine Verkürzung der Arbeitszeit stattfinden muß, kann eine vorherige Umrechnung der bestehenden Löhne zur Ermittlung des Grundlohnes nicht verlangt werden. (Die Angelegenheit ist mittlerweile vor dem H.-L.-A. erledigt worden.)

11. Die Fälle in München: a) Die Streitfrage bezüglich des Falles Bühlert wegen Arbeiten in Buchen wird nach eingehender Aussprache dadurch erledigt, daß bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes die Entschädigung für die Zeit zwischen Beendigung der Arbeit und der Heimfahrt nach § 3, Absatz 9 des Tarifvertrages zu behandeln ist.

b) Die Beschwerde der Firma Heider in München ist bereits durch die Obmänner geregelt.

c) Lehrerbildungsanstalt Passau: Hier wird von Seiten der Gehilfenpartei erklärt, daß ihnen das Material in dieser Sache nicht zugegangen sei, daß sie deshalb auch nicht in der Lage seien, über diese Frage zu verhandeln. Es wird Vertagung bis zur nächsten Gautarifamtsitzung beantragt. — Die Meisterpartei stimmt diesem Antrag zu.

d) Von Seiten der Gehilfen ist gegen den Beschuß des Ortstarifamtes München vom 12. Juli 1910, betr. die Sperrre über den Betrieb der Firma Schmid & Co., Beschwerde eingereicht wegen Verleugnung der Geschäftsordnung.

Von Seiten der Meisterpartei wird anerkannt, daß in der Tat das Ortstarifamt nicht richtig besetzt gewesen sei, da auf jeder Seite nur ein Meister und ein Gehilfe vertreten war, während nach der Geschäftsordnung mindestens auf jeder Seite hätten zwei Vertreter anwesend sein müssen. Es erging sodann folgender

Schiedsspruch:

Der Beschuß des Ortstarifamtes München vom 12. Juli 1910 in der Sache, betreffend die Sperrre über den Betrieb der Firma Schmid & Co., wird aufgehoben, weil er im Widerspruch mit § 9, Abs. 3 der Geschäftsordnung stande gekommen ist. Die Sache wird zur übermaligen Verhandlung und Beschlusssitzung an das Ortstarifamt zurückverwiesen.

12. Der Fall Augsburg: In Augsburg besteht für einen Teil der Gehilfen wegen des Ausgleichspfennigs Streit, der folgende Grundlage hat: Ein Teil der Gehilfen wird regelmäßiger nach Beendigung der Saison im Herbst ausgestellt. Es war deshalb zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrages nicht in Arbeit. Diese Gehilfen fühlen sich nun dadurch in ihren Interessen verletzt, daß ihnen bei ihrem späteren Wiedereintritt nicht auch der Ausgleichspfennig gewährt

wurde, nämlich sowohl ihr Lohn ohnehin schon über dem tariflichen Mindestlohn stand.

Die Meisterpartei vertritt den Standpunkt, daß sie lediglich die zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrages bestandenen Löhne nach Maßgabe der Schiedssprüche zu erhöhen habe; ferner diejenigen Gehilfen, die erst nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages in Stellung getreten seien, hätten deshalb einen tariflichen Anspruch nur auf die tariflichen Grundlöhne, bei deren Festsetzung der Ausgleichspfennig bereits berücksichtigt sei.

Demgegenüber erklärt die Gehilfenpartei, daß der Ausgleichspfennig zweifellos auch den über den tariflichen Mindestlohn entlohten Gehilfen gewährt worden wäre, wenn die Frage des Ausgleichspfennigs damals schon gelaufen wäre. So fanden etwa 70 Prozent aller Gehilfen um den Ausgleichspfennig. Das Ortstarifamt Augsburg hat die Rechtsauffassung der Meisterpartei anerkannt. Es erging daher folgender

Schiedsspruch:

Der Schiedsspruch des Ortstarifamtes Augsburg vom 2. Juli 1910 wird bestätigt.

Gründe:

Mit Recht hat das Ortstarifamt Augsburg angenommen, daß für alle Gehilfen, die nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages in Arbeit getreten seien, nur noch die Bestimmungen des Reichstarifes gelten können, und daß deshalb eine tarifliche Verpflichtung der Meister für diese Gehilfen nicht begründet werden könne, über die tariflichen Grundlöhne hinauszugehen. Ob im einzelnen Falle im Herbst eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nur ein Aussetzen stattgefunden hat, kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden. Soweit das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden ist, sondern nur ruhte, wäre der individuelle Lohn nach Maßgabe der Schiedssprüche zu erhöhen.

13. Der Fall Aschaffenburg: In Aschaffenburg wurde für die Gehilfen unter 20 Jahre ein Durchschnittslohn von 80 Pf. pro Stunde ermittelt. Dieser Lohn wurde dann, als Grundlohn für den Reichstarif, für Tüncher unter 20 Jahre auf 34 Pf. für Maler unter 20 Jahre auf 36 Pf. erhöht. Nachträglich wurde dann festgestellt, daß für Aschaffenburg der Ausgleichspfennig zu bezahlen ist. Die Meister erhöhten auch den Grundlohn für die Gehilfen über 20 Jahre noch um den Ausgleichspfennig; weigerten sich jedoch, den Ausgleichspfennig auch noch auf den Grundlohn der Gehilfen unter 20 Jahre zu legen, mit der Begründung, daß sie diesen ohnehin schon mehr erhöht hätten als sie nach dem Schiedsspruch der Unparteiischen verpflichtet waren und sie deshalb diesen Pfennig auf diese Mehrverhöhung anrechnen.

Demgegenüber fordert die Gehilfenpartei, daß eine solche Aneichnung nicht Platz greifen dürfe. Das Ortstarifamt Aschaffenburg hat ausgesprochen, daß in Aschaffenburg der sog. Ausgleichspfennig an die Tüncher und Malergehilfen unter 20 Jahre nicht zu bezahlen ist. Das Gautarifamt bestätigte diesen Schiedsspruch der Sache nach, weil die Grundlöhne in Aschaffenburg für die Gehilfen unter 20 Jahre so hoch festgesetzt sind, daß in der Erhöhung auch der Ausgleichspfennig berücksichtigt ist. Wie das Haupttarifamt in seiner Entscheidung Nr. 23 c ausgesprochen hat, ist der Schiedsspruch damit erfüllt, und es kann darüber hinaus ein tariflicher Anspruch nicht gestellt gemacht werden.

14. Der Fall Traunstein: In Traunstein hat das Ortstarifamt am 21. Juli 1910 entschieden, daß die ½ständige Freiheitshilfe an der Arbeitsstelle gehalten werden müsse, das Verlassen der Arbeitsstelle sei nicht gestattet, und hat ferner für Ledige Gehilfen einen Mehraufwand bei Arbeiten, welche eine tägliche Rückkehr ermöglichen, nicht festgelegt. Die Gehilfen beantragen daher, daß das Gautarifamt solche beschließen darf.

1. Der Fall Passau bezüglich des Verlassens der Arbeitsstelle während der Pausen ist nicht zulässig und daher zu streichen.

2. Bei Landarbeiten, welche eine tägliche Rückkehr ermöglichen, für Ledige eine Mehraufwandsentschädigung einzusehen.

Die Meisterpartei erkennt die Berechtigung dieses Verlangens an.

Durch Schiedsspruch wurde daher ausgesprochen:

a) Daß das Verlassen der Arbeitsstelle während der Pause nicht verwehrt werden kann, und zwar da im Reichstarif eine derartige Beschränkung nicht vorgesehen ist.

b) Die Mehraufwandsentschädigung für Ledige bei täglicher Rückkehr wird in derselben Weise festgesetzt, wie für Rosenheim.

15. Der Fall Augsburg: In Augsburg lehrte ein Gehilfe, der auf auswärtiger Arbeit beschäftigt war, jeweils am Samstag auf eigene Kosten zurück und holte am Sonntag abends seinen Lohn ab. Die Reisekosten betrugen jeweils 1,70 Mk. Nachträglich forderte er die ihm für den Sonntag zustehende Mehraufwandsentschädigung im Betrage von einer Mark.

Die Gehilfenpartei vertritt die Auffassung, daß, wenn der Gehilfe an sich Anspruch auf Mehraufwandsentschädigung für den Sonntag habe, er dieses Anspruches dadurch nicht verlustig gehen könne, daß er sich am Sonntag auf eigene Kosten an einem andern Ort begebe. Niemand könne von dem Gehilfen verlangen, daß er den Sonntag gerade auch an der auswärtigen Arbeitsstelle zubringe. Es müsse deshalb auch gleichgültig sein, ob er jeweils auf seine eigenen Kosten nach Hause fahre.

Die Meisterpartei vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, wenn der Gehilfe auf seine eigenen Kosten am Sonntag nach Hause fahre, so habe er keinen Anspruch auf Mehraufwand.

Das Ortstarifamt hat sich auf den Standpunkt der Meisterpartei gestellt.

Demgegenüber behält das Gautarifamt die Frage, ob die Gehilfen, wenn sie am Sonn- und Feiertagen von der auswärtigen Arbeitsstelle auf eigene Kosten nach Hause fahren, Anspruch auf die ihnen sonst für diesen Sonn- und Feiertag zustehende Mehraufwandsentschädigung haben.

Gründe:

Nach den Bestimmungen des Reichstarifes ist dem Gehilfen nicht der individuelle Mehraufwand zu erzeigen,

sondern der Mehraufwand nach einer bestimmten Norm. Irgende welche Verschiebungen innerhalb des an sich begründeten Anspruches auf Mehraufwandsentschädigung bleiben daher außer acht. Insbesondere geht der Gehilfe des Anspruches auf Mehraufwandsentschädigung auch nicht dadurch verlustig, daß er vielleicht aus rein persönlichen Gründen einen Mehraufwand überhaupt nicht hat, weil er z. B. aus gesundheitlichen Gründen an einem Tage überhaupt nichts geniebt. Dasselbe muss aber auch gelten, wenn er aus rein persönlichen Gründen auf seine Kosten nach Hause fahrt; irgend eine Schädigung des Meisters tritt dadurch in seiner Weise ein. Umgekehrt wäre es eine unwillige Beschränkung der dem Gehilfen außerhalb seiner Arbeitszeit zustehenden Freiheitigkeit, wenn man ihn auf seine Kosten die Heimreise nur dann gestatten wollte, falls er dadurch die ihm an sich zufallende Forderung auf Mehraufwand verwirkt. Im Gegenteil liegt es nicht minder auch im Interesse des Meisters, wenn der Gehilfe von Zeit zu Zeit mit ihm über den Stand der Arbeit sprechen und seine mündlichen Weisungen empfangen kann. Dagegen ist das Gautarifamt nicht in der Lage, den Anspruch auf Nachforderung als begründet zu erklären, vielmehr handelt es sich hier um eine reine Lohnforderung, die zu Unzulänglichkeit des Gewerbegeichts gehört.

16. Der Fall Würzburg: Das Ortstarifamt Würzburg hat am 30. September 1910 folgenden Entscheid gefällt: Meister Steiner ist verpflichtet, dem Gehilfen Eder fünftig den tarifmäßigen Lohn für Maler zu bezahlen. Dagegen wurde der Anspruch auf Nachzahlung abgewiesen.

Hiergegen ist von der Gehilfenpartei Berufung eingelegt worden. Man einigt sich dahin, daß der Anspruch auf Nachzahlung als reiner Lohnanspruch zur Zuständigkeit des Gewerbegeichts gehört. In übrigen soll die Frage, wie der Ausgleich bei tarifvertragswidriger Entlohnung herzustellen ist, vor dem Haupttarifamt einheitlich zum Ausdruck gebracht werden.

Ein Beitrag zur Leistungsnorm und Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz in Berlin.

Nicht wenig stolz sind die Arbeitgeber auf die Einführung der Leistungsnorm und die Verpflichtung zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz in den Tarif. Man ging seltener sowohl zu konstatieren, daß diese beiden Positionen die Annahme des Reichstarifes bei den Arbeitgebern zuzuschreiben ist.

Sollen aber irgende welche Maßnahmen in diesen Fragen nicht von vornherein ihren gedachten Zweck verfehlt, so ist eine sinn- und vernunftgemäße Rücksichtnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber erforderlich. Es hat brennend alles auszurüsten, was im Laufe der Zeit selber bei dem wilden Konkurrenzkampf Eingang gefunden hat. Im Interesse einer soliden Arbeit können wir keineswegs bei Rücksicht einer durchschnittlichen Leistung die im wilden Drängen und Hosten, oft unter Verzerrung der regulären Arbeitszeit und unter Auferachtlassung der Pausen erzielten Preise als vollständig norm ansehen. Gleichfalls kann die leider verhältnismäßig oft geübte Praxis der Unrechtsität, sei es durch "Vergessen" eines Austrichts oder des Setsens beim Leimfarbenanstrich, weiter des Austrichts der Oelfarbe mit der Deckenbürste oder anderer derartiger Umstände, nicht bei der Festlegung der Leistung berücksichtigt werden. Diese Nebestände anerkannt, würde der Schmutzkonkurrenz Tor und Tür öffnen und damit das Gegenteil erreicht werden soll. "Im allgemeinen soll das Bestreben der vertraglich bindenden Organisationen und deren Mitglieder darin gerichtet sein, das Ansehen des Gewerbes durch reelle und sachgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten zu fördern", so nachzulesen in der Broschüre des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Maslergewerbe. 2. Folge, Seite 8, verfaßt von Herrn Malermeister Stolz in München; derselbe gilt bei seinen Kollegen als eine Autorität auf diesem Gebiete. In Berlin geniebt er jedoch keine Anerkennung, denn hier hat man seine eigenen "Autoritäten" und dengemäß auch seine eigenen Theorien auf dem Gebiete der Preisbildung.

Nicht etwa in jahrelanger Selbstauspferung und fleißigem Studium haben diese Theoretiker ihr "Wissen" zusammengetragen. Nein, Kinder der Neuzeit lernen bedeutend schneller. Räumlich dann, wenn in der Berliner Malerzeitung und in den Arbeitgebervermählungen von übermäßig hohen Ansprüchen der Gehilfenschaft die Rede ist. Dabei kann von Forderungen der Gehilfen auf dem vorgenannten Gebiete gar keine Rede sein, sondern nur von einem Verhandlungsergebnis der Subkommission des Ortstarifamtes für die Ausarbeitung der Leistungsfähigkeit, in der die Unternehmer gleichfalls vertreten waren. Diese ausgearbeiteten Leistungsfähigkeiten müssen den Arbeitgebern sehr auf die Nerven gefallen sein, daß sie selbst der Verbandsvorsitzende als zu niedrig kritisierte und seine Kollegen desabolierte. An dieser Tatsache wird dadurch nichts geändert, daß die Versammlung die Arbeit der Subkommission "dankend anerkannt", sie im übrigen aber mit ihren Leistungsfähigkeiten nach Hause schickte.

Dieser Vorschlag geniert jedoch große Geister nicht, nach neuem Altszeug und Material sich auf die Suche zu begeben.

Preistarife der Arbeitgeberorganisationen haben kein Recht auf Anerkennung und Durchführung, höchstens einen erzieherischen Wert, oder sie sind, wie wir hinzufügen möchten, für diejenigen, die nicht alle werden, damit die anderen unter diesem Schutz um so besser Schmutzkonkurrenz treiben können. Deshalb geht es auch nicht so, wie Herr Stolz es will. Die Akkordpreise jedoch von einem Bäckerndorf Berliner Geschäfte aufgerechnet, das ist die soforteste und wichtigste Grundlage zum Aufbau einer Leistungsnorm und damit zugleich die richtige Unterlage zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz. Eine Kontrolle und Einheitsnahme in Ausführungen kann nicht gestattet werden, weil darüber schweigt man sich vorläufig aus. So der Weltweit letzter Schluß dieser neuen Autoritäten auf dem Gebiete der Kalkulation.

Die jetzigen Preise lassen ahnen, wohin der Weg geht. Zur Charakteristik lassen wir einige Positionen folgen:

	1. Angebot der Arbeitgeber		Säke nach den Kommissions- beschlüssen		2. Angebot der Arbeitgeber	
	Gr. Quadratmeter pro 100 M.	Preis pro 100 M.	Gr. Quadratmeter pro 100 M.	Preis pro 100 M.	Gr. Quadratmeter pro 100 M.	Preis pro 100 M.
1. Glattfarbe Seifen und streichen von Decken und Wänden	130	4,84	79	8,11	208	8,03
Seifen und streichen von Wänden	160	6,94				
Ungesiebte Flächenfarbe zu streichen	—	—	90	7,00	225	2,80
2. Glatte Hoffassaden Hoffassaden zu blüten	300	2,10	190	3,32	210	8,00
Hof mit Kalkfarbe streichen	200	8,15	140	4,50		
2. Anstrich	240	2,63	160	8,94		
3. Glattfarbe glatte Hoffassaden	150	4,20	100	6,80	100	8,94
Zu blüten	120	5,25	70	9,00	100	8,30
1. Anstrich	135	4,66	80	7,88	140	4,50
2. Anstrich	150	4,20	85	7,41	160	8,94
4. Glattfarbe Borderr- fassaden mit ganz wenig Stuck	110	5,73	75	8,40	100	6,30
Zu blüten	90	7,00	60	10,50	70	9,00
1. Anstrich	100	6,80	70	9,00	85	7,58
2. Anstrich	120	5,25	72	8,76	140	4,50
7. Türenanstrich Türen schlecken und gründeln	80	7,88	60	9,55	90	7,00
1. Anstrich mit schlecken und kiten	80	10,50	88	17,50	53	11,88
2. Anstrich	76	8,40	48	16,12	72	8,75
Lackfarbenanstrich mit Tonfarbe	76	8,40	26	17,50	68	10,00
Wollflachdeckung	75	8,40	30	21,00	88	10,00
Bückerlungen gemaserte Holz- anstriche	8	?	60	10,50	110	5,73

So wie bei diesen angeführten Positionen eine Mehrausbeutung gegenüber den Kommissionsbeschlüssen hervortritt, zum Teil ist das erstmalige Angebot der Arbeitgeber noch überholt, so ist auch bei allen andern Positionen die gleiche Tendenz vorherrschend. Einige Beispiele mögen dies bestätigen: Doppelfenster sollen, ohne Rücksicht auf Sprossenunterteilung und andere Umstände, 8 im ersten Anstrich und 16 Stück im zweiten Anstrich in der normalen Arbeitszeit fertiggestellt werden. Fußböden müssen in Zukunft, wenn es nach den Vorschlägen der Arbeitgeber ginge, 10 normale zu je 20 Quadratmeter gerechnet, im zweiten Anstrich und bezeichnenderweise 7 Böden im ersten Anstrich inkl. Verklinken „fallen“. Die Quadratmeterzahl für Holzdeckung, gemaserte Türen, ergibt die kaum beachtenswerte Stückzahl von 18. Desgleichen müssen 10½ Decken in lösliche Herstellung der Farben in einem Tage gesieft und gestrichen werden.

Wenn diese Materie nicht zu ernst wäre, man könnte lachen ob dieser grotesken Komödie, mit solchen Säken die Schmucklizenzen bekämpfen zu wollen. Dabei sollen die vorgenannten Säke, wenn die Angaben auf Wahrheit beruhen, den Durchschnitt der ermittelten Leistungsfähigkeit darstellen. Ja es soll bei diesen Säken noch ein erheblicher Lohnüberschuss zustande gekommen sein. Wie mögen erst die Leistungen aussehen, die über dem Durchschnitt gelegen haben? Wenn wirklich diese ermittelten Normen auf reeller Arbeitsleistung beruhen, was wir jedoch zu bezweifeln wagen, wäre schon der Versuch, dieselben zu verallgemeinern, sinnlos. Nachdem uns zur Verfügung stehenden Aufnahmen ist die Allorbarbeit in Berlin äußerst minimal. Die im März dieses Jahres aufgenommene Statistik ergab, daß von 1909 Befragten nur 64 in Allord arbeiten, während bei den übrigen die Lohnarbeit vorherrschend war.

Das Malergeschäft ist noch ein äußerst gewinnbringendes. Die Unternehmer haben durchaus keine Ursache, sich über besonders hohe Löhne zu beschweren. Im Verhältnis zu anderen qualifizierten Arbeitern ist die Bezahlung unserer Berufsgenossen keineswegs glänzend.

Wenn man das Preisverzeichnis des "Deutschen Malerkalenders" vom Jahre 1909, dessen Redaktion ebenfalls der Vorsitzende des Hauptverbandes ic. Herr Malermeister Kruse, vorliegt, zur Grundlage nimmt, so ist der Verdienst der Unternehmer des Malerberufes gegenüber dem der Arbeiter enorm hoch. Hohe Preise der Arbeitgeber für sich, niedrige Preise für die geleistete Arbeit! Dies ist aus untenstehender Tabelle zu erkennen.

Berücksichtigt man die geforderte Lagesleistung, so ergibt sich, außer den zugestandenen Gewinnabsäben, noch ein Extraverdienst für den Meister pro Mann und Tag bei Leimfarbenanstrich sogar von 24,25 M. usw.

Fürwahr, mit diesen Entbehrungslöhnen läßt sich ganz gut leben! Dabei steht unumwunden fest, daß auch bei den Kommissionsbeschlüssen die Arbeitgeber zurecht gekommen wären.

Wir haben deshalb alle Ursache, auf eine einwandfreie Nachprüfung des gründlichen "Materials" zu bringen.

	Stücklohn pro 100 Quadratmeter M.	Preis pro 100 Quadratmeter M.	Gehalt und Gehalts- zuwendung pro 100 Quadratmeter M.	Gehalt und Gehalts- zuwendung pro 100 Quadratmeter M.	Gehalt und Gehalts- zuwendung pro 100 Quadratmeter M.	Gehalt und Gehalts- zuwendung pro 100 Quadratmeter M.	Gehalt und Gehalts- zuwendung pro 100 Quadratmeter M.						
Seifen und streichen von Decken und Wänden	8,08	8,08	1,01	7,07	1,06	0,71	8,84	10. 17 von 25 M. an nach Abzug von durchschnittlich 8 M. pro Quadratmeter für die Seite bleibt 17 M. 10. 17 von 25 M. an für Blüten 5 M. zusammen von 35 M. an					
Glattfarbe Hoffassaden in Kalkfarbe	8,00	1,00	1,38	6,92	0,20	0,58	6,62	10. 5 von 80 M. an für Blüten 5 M. zusammen von 85 M. an					
Glattfarbe glatte Hoffassaden mit Oelfarbe Glattfarbe Borderräumen, Oelfarbe	18,98	28,00	6,28	53,91	7,94	5,29	66,14	10. 8 von 100 M. an					
Türenanstrich, gründieren, 2 mal streichen und lackieren	27,88	87,88	9,11	78,77	11,08	7,97	92,80	10. 9 von 120 M. an					
	46,78	82,10	15,58	84,41	14,16	9,44	118,01	10. 9; gründieren und 2 mal streichen von 115 M. an, für lackieren 40 M. zusammen 155 M. an					
													88,99

*) Die Materialpreise sind der Aufstellung der Selbstkosten des Arbeitgeberverbandes Spanau entnommen.

Ein gewerkschaftlicher Erfolg.

Der Deutsche Bauarbeiterverband, der aus dem Buntenschlüssel des Maurer- und Bauarbeiterverbands entstanden ist, hat sich in Hamburg, Ecke Wall- und Claus-Grothstraße, ein eigenes Verbandsgebäude gebaut. Mit gerechten Stolze können die Leiter und Arbeiter auf dieses neue Haus blicken, denn es übertrifft mit einem Schlag alles, nicht nur was die Hamburger Arbeiterschaft in Gewerkschafts- und Genossenschaftsbauten errichtet hat, sondern auch fast alles, was die Bourgeoisie mit viel reicherem Mitteln an Kontohäusern und Etagen-Wohnhäusern in den letzten Jahrzehnten schuf. Stein, Back- und Bruchstein, sondern ein Haus der Arbeit, ein Profanbau im ernsten und strengen Stile ist dieses neue Haus geworden. Hier haben wir ein lebendiges Beispiel dafür, wie durch Buntenschlüssel des profitierenden Unternehmers der Kulturstil des aufstrebenden Volkes sich mit künstlerischem Bewußtsein Wohn- und Arbeitsstätte des neuen Zeitalters gestaltet.

Klarheit des Ausdrucks im Außen- und Außenbau, konstruktive Zweckmäßigheit, ruhig-schöne Abgewogenheit der Verhältnisse und geschickliche Verwendung der kräftig roten Ziegel mit grün glasierten Einlagen erhöhen den Nutzen zum Kunstwerk. Auf schwerem dunklen Basaltsockel mit Sandstein-Einlagen steigen in Reih und Glied glatt aufgemauerte Pilaster empor. Grün glasierte Kapitale tragen das vorgetragte Kreuzgewölbe, das die Hauptmasse des Gebäudes über dem vierten Stockwerk abschließt. Dann folgt ein frischartig ausgefeiltes Obergeschoss als wagerechtes Gegengewicht gegen die senkrechte aufstrebenden Pilaster. In den kleinen Fenstern des Dachgeschosses klängt der Bau nach oben harmonisch ab. Die großen Flächenstreifen zwischen den Pilastern sind belebt durch den Wechsel der Fensterformen, unten Rundbogen, oben vierseitig, und die Stabcheneinteilung, die in ihrem leuchtend weißen Anstrich ein belebendes Farbenspiel in den Zusammenhang von Rot und Grün bringt. Auch die im Halbrund gemauerten Balkone unterbrechen alledem und belebend die strenge Würde der Pilaster-Architektur. An der Claus-Grothstraße liegen die beiden größeren Bögen des Hauses und Hofeingang glatt, der Hauseingang von geriffelten Rippenbögen überwölbt, denen wieder grün-glasierte Einlagen mit einfachen dekorativen Reliefs einen feinen Schmuck verleihen. Mancherlei schlichte Motive aus der heimatlichen Bauernarchitektur, Ziegelmuster, Domherren-Mauerquaste und Mühle heben noch die Schönheit des Mauerwerks. Da die Fugen zwischen den Backsteinen mit Marmorschliff verstrichen sind, wird sich das Spiel dieser Ziegelmuster lange klar erhalten. Sehr schön stehen auch die grünen Türen an der Claus-Grothstraßefront in dem Rot des Hauses. Das Gitter des Oberlichtenfesters zeigt in vornehmer Zurückhaltung die Initialen D. B. V. des Deutschen Bauarbeiterverbandes als Besitzer des Gebäudes.

Die Front an der Wallstraße ist mit Bewußtsein als Hauptfront ausgebildet und betont. In den Sandsteinplatten des Basaltsockels sehen wir den Spruch "Einigkeit macht stark", gleichsam als Motto des Gebäudes und der Organisation überhaupt. Flachreliefs aus gerolltem Alanthus, Wappen der am Bauwesen beteiligten Gewerke schmücken die andern Platten. Über dem Haupteingang mit der schönen schweren Eichentür in einem Kreuz die Initialen D. B. V. Daneben das Wappen der Maurer und Zimmerleute. Ein würdiger Luxus ist diesem Hauseingang zugestanden. Die Tür in Eiche geschnitten mit geschliffenen Facettegläsern, die Vorhalle zum Haupttreppenhaus in edlen Steinplatten belegt, mit Stuckdeko und reichornamentierten Stuckfüllungen zwischen den Wandplatten.

Besonders gut präsentiert sich an der Wallstraßefront die Dachsilhouette in matt-schleifergrau, im Gegensatz zu dem Rot des ganzen Baublocks. Sehr feinfühlig hat der Architekt von der wagerechten Linie des Dachfirstes übergeleitet zu dem senkrechten Absturz der Pilaster. Von Stufe zu Stufe wird der Blick in leichtem Wechsel des Windels über Dach, Dach- und Obergeschoss hinabgeführt bis zum vorgelegten Gesims, auf dem ein einheitlich herumgeführter Balkongang ruht. Darunter nehmen dann die Pilaster die Rückbewegung auf und führen glatt herunter zum Sozett. Im Gegensatz zu den vierseitig abgeschrägten Pilastern an der Seitenfront sind die der Wallstraße halbrund im Querschnitt aufgemauert. Mit gleicher Sorgfalt, wenn auch nicht mit der gleichen Konsequenz wie die Außenfronten, sind die Hinterfronten und der Hofplatz behandelt. Sehr glücklich schließt eine feste Mauer im Stil der Bauernarchitektur den Hofplatz gegen die Nachbargrundstücke ab. Die Rückseite des Hauptflügels in Kunstdiorandstein zeigt einen großen vorgebauten Erker, der auf einer antiken Säulen-Vorhalle ruht. Und gerade diese vier seitlichen Säulen nehmen sich etwas merkwürdig auf dem Hofplatz aus. Darüber zwischen den Fenstern des Sitzungssaales zeigen anspruchsvolle Reliefs Maurer und Zimmermann bei der Arbeit und auf Wanderschaft. Die Innenausstattung zeigt, soweit sie fertig ist, diefeine Vorhänge kultivierten Geschmacks und filzvoller Einfachheit, die den Außenbau auszeichnen. Heute schon können alle Beteiligten sich des wohlgelegenen Werkes freuen. Der Nachmann wird auch mit hoher Befriedigung die Sorgfalt und technische Vollkommenheit jeder Einzelheit, die Qualität des Mate-

rials und seiner Verarbeitung konstatieren. Jeder Arbeiter hat hier mit Liebe und Lust sein Bestes gegeben, denn es galt ja das Helm der eignen Organisation, von Fachleute für Fachleute erbaut, nur dieses Haus vorbildlich für Hamburgs Arbeiterschaft wünschen, dann wird es nächst dem eigentlichen praktischen Zwecke eine höhere Kulturmission erfüllen, ein Denkmal dem Geiste der Arbeit, der Einigkeit, des Fortschritts zu sein.

Aus unserem Berufe.

4. Bezirk.

Nachdem sich das Haupttarifamt am 23. November im wiederholten Falle mit den tariflichen Löhnern von Osnabrück beschäftigt hatte, glaubten wir annehmen zu können, daß unsre Kollegen daselbst noch vor Jahresende in den Besten der ihnen zustehenden Lohnaufstellungen gelangen würden. Zur Erledigung der Vorbereitung standen Angelegenheit "Festsetzung der Lohnsätze" — auf die bereits ermittelten Grundlöne sollte die durch Schiedsspruch gegebene Lohnerhöhung von 8 Pf. und der Ausgleichspfennig hinzugerechnet werden — wurde zu Mittwoch den 7. d. M. eine Ortstarifamtssitzung abveraumt. Zu dieser Sitzung waren Herr Hansen aus Hamburg als Gauvorsteher, Kollege Brauer als Vertreter des Christlichen Verbandes sowie Kollege Buchelt erschienen. Herr Hansen, der vor dem Haupttarifamt besonders im Falle Osnabrück eine gründliche Abschrift erhalten hat und selbst von den Arbeitgeberverbänden für seine Verschleppungstat eine Desabouerung erhielt, wie sie gründlicher niemals geschehen ist, wollte jedenfalls seine Vorbeeren wieder etwas auffrischen, indem er in der Ortstarifamtssitzung erklärte: "Bei den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt habe ich zu Protokoll gegeben, daß im Falle Osnabrück bei der Festsetzung der Tarifsätze Billigleitsatz gründlich maßgebend sein müsse." Von Seiten der Gehilfenvertreter wurde dieses bestritten, daß nach dem ganzen Sachverhalt Gründlichkeit dieser Art, speziell in diesem Falle, vollkommen ausgeschaltet werden müssten. Und so war es denn, da leider die Entscheidungen der letzten Haupttarifamtssitzung noch nicht vorliegen, dem unparteiischen Vorstand nicht möglich, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Die Sitzung mußte wiederum verlängert werden.

Um nun einer so offensichtlichen Verschleppungstat den Mantel der Gerechtigkeit umzuhängen, erklärte Herr Hansen, daß die Gehilfen in seinem Gau den § 10 der Schmucklizenzen sowie die Herstellung einer Leistungsnorm hintertrieben, dabei wie immer der Tatbestand resp. Wahrscheinlichkeit schuldig bleibend. Die ganz unvermeidbare freundliche Stellungnahme zu dem § 10 des Reichstarifats und dem Leistungstarif ist wirklich auffällig, wenn man die bisherige Stellung in Betracht zieht, die Herr Hansen innerhalb der Leitung des Arbeitgeberverbandes eingenommen hat. Wir wundern uns nicht, wenn von der Seite den Gehilfen im Gau "Hansen" auch noch der

klärung hätte vor der Übernahme der Arbeit abgegeben werden müssen. Ob sich nun aber trotzdem „die Kirche in die Länge zieht“ — ?

München. Ein dreifacher Schwindel wird in der „Süddeutschen Malerzeitung“ Nr. 49 den Lesern aufgetischt, indem man ihnen zumindest zu glauben, unsre Filiale München hätte ein Abkommen mit den hiesigen Meistern über die Berechnung der Selbstkosten getroffen. Diese Mitteilung entbehrt jeder Grundlage, sie ist vollständig aus der Luft gegriffen und muß deshalb so lange als dreifacher Schwindel bezeichnet werden, bis die Herren Arbeitgeber für ihre Behauptung den Beweis liefern. Auch das Hauptkonsortium ist der Ansicht, daß es nicht beigetreten — der verlangt, es sollten für Deutschland genet 33½ Proz. der wirklichen Barauslagen als Geschäftskosten und von der dadurch erzielten Summe abermals 15 Proz. als Meisterlohn anerkannt werden, was dann die Selbstkosten darstellen würde — sondern das Hauptkonsortium erkennt wohl die Berechtigung der Titel „Geschäftskosten“ und „Meisterlohn“ an, ohne jedoch sich an bestimmte Säge zu binden, vielmehr soll von Fall zu Fall entschieden werden. Auf den Artikel weiter einzugehen, verlohnt sich nicht, denn hätte dessen Verfasser nicht geschlafen oder geträumt, dann müßte er aus unserm „Vereins-Anzeiger“ längst entnommen haben, welchen Standpunkt unsre Zentralleitung in obigen Fragen einnimmt, und die Blamage wäre ihm erspart geblieben. Falls der Verfasser Herr Stolz sein sollte, sei hier auch gleich an dessen rührende Bescheidenheit bei der letzten Sitzung des Gaukonsortiums IIIa erinnert, wo er sich berufen fühlte, sogar den Wortlauten des Gaukonsortiums in der Fragestellung an die Parteien zu beschränken. Nach einer solchen Leistung sind auch alle andern Geistesblüten dieses Mannes einzuschätzen.

Stolz i. P. Seit einiger Zeit ist es endlich unsern Kollegen Focken-Danzig gelungen, auch hier wieder eine Filiale zu gründen, die hiesige Gegend ist ganz besonders der Aufklärung noch bedürftig. Es existieren noch recht miserabale Zustände und Hungerlöcher. So werden z. B. ausgelernte Kollegen mit einem Lohnsatz von 25 bis 31 Pfsg. Stundenlohn abgefunden, ältere Kollegen erhalten bis zu 38 Pfsg. pro Stunde. Ist ein Gehilfe jedoch mehrere Jahre im Geschäft tätig, wird ihm großmütig eine Auslage von 2 Pfsg. pro Stunde gewährt, die aber in den Wintermonaten vom Meister resp. Geschäftsführer mit der einfachen Begründung, daß es Winter sei, wieder abgezogen, je nach Bedarf sogar bis zu 30 Pfsg. pro Stunde verkürzt wird, obwohl auch hier der Lebensunterhalt nicht billig ist. Endlich muß doch auch in den Köpfen unsrer hinterpommerschen Kollegen ein Licht dämmern, daß es so unter diesen Umständen weitergehen kann. Dieses Licht brennt aber für den größten Teil unsrer Kollegen noch nicht, trotzdem wir alle Hebel in Bewegung gesetzt haben, um es leuchten zu machen. Nun, auf einen Streich fällt ja keine Eiche, und wir werden alles versuchen, Aufklärung zu verbreiten; die Wintermonate lassen uns ja genügend Zeit, um auch den letzten Wogen, der uns aus irgendeinem Grunde noch fernsteht, der Organisation zuzuführen. Kollegen Stolz! Eut eure Pflicht, damit die oben geschilderten Verhältnisse beseitigt und für euch ein menschenwürdiges Dasein geschaffen wird. Darum hinein in die Organisation!

Versammlungsberichte.

Cassel. In der am 4. Dezember stattgefundenen Versammlung hielt Kollege Reinbold einen Vortrag über „Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung“. Redner führte aus: Die Arbeitslosigkeit sei zweifellos eine der brennendsten sozialen Fragen unsrer Zeit. Sie sei eine Folge unsrer kapitalistischen Produktionsordnung, steige und falle mit der wirtschaftlichen Lage. In der Hochkonjunktur würden alle Muskeln angepannt, dann kommt die Krise, der Absatzstock, Betriebe würden eingekrümmt, massenhafte Arbeitsentlassungen erfolgten, wodurch das Heer der Arbeitslosen neuen Zufluchs erhielt. Redner schildert eingehend die heraus entstehenden Folgen für die Arbeiter. Die Kartelle, Syndikate usw. versuchen ja eine gewisse Regelung der Produktion, aber nicht etwa, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder die Gesellschaft mit Waren zu versorgen, sondern lediglich, um den Profit der Kapitalisten sicherzustellen. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ habe dieses in der Nummer vom 3. März 1908 offen anerkannt. Die heutigen Krisen entstanden ja gerade aus dem Überfluss. Würden alle Menschen in der Lage sein, sich alle zum Leben notwendigen Dinge zu beschaffen — Krise und Arbeitslosigkeit wären mit einem Schlag beseitigt. Der englische Geschichtsschreiber Carlyle habe dies recht drastisch in einem kurzen Satze gesagt: „Auf der einen Seite hunderttausend nackte Rücken, die nicht bekleidet, auf der andern Seite hunderttausend Händen, die nicht verlaufen werden können.“ Dieser ungeheure Widerspruch könne von der heutigen Gesellschaftsordnung nicht gelöst werden. Dazu sei nur eine Produktionsordnung imstande, die nicht das Privatengagement an den Produktionsmitteln kennt, in der nicht produziert würde um des Profits einzelner willen, sondern um die Gesellschaft planmäßig mit Lebensgütern zu versorgen. Infolge der großen Arbeitslosigkeit sei es Pflicht des Staates und der Gemeinden, den unfreiwillig arbeitslos gewordenen Arbeitern Unterstützung zu gewähren. Diese zurzeit erhobene Forderung sei allerdings nicht neu. In der Frankfurter Nationalversammlung vom 8. Februar 1849 hätten schon derartige Anträge zur Beratung gestanden. Die Antragsteller hätten betont, daß jeder Deutsche ein Recht auf Unterhalt habe, bezw. daß es Pflicht der Gemeinden und des Staates sei, dem unfreiwillig Arbeitslosen Unterhalt zu gewähren. Selbst Bismarck habe in der Reichstagsrede vom 9. Mai 1884 gesagt: „Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, so lange er gefund ist, sichern Sie ihm Pflege, so lange er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist — wenn Sie das tun und die Öster nicht scheuen und nicht über Staatssozialismus schreien usw., dann glaube ich, daß die Sozialdemokratie vergebens ihre Lockpfeife blasen werde, daß der Zulauf zu Ihnen sich sehr vermindern würde, sobald die Arbeiter sehen, daß es der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften mit der Sorge für ihr

Wohl Ernst ist.“ Bismarck sei es nicht darum zu tun gewesen, den Arbeitern ernstlich zu helfen, sondern er glaubte, durch dieses Mittelchen würden die Arbeiter von der Sozialdemokratie ferngehalten. Seinen Zweck hat Bismarck natürlich nicht erreicht; das Unwachstum der Sozialdemokratie beweise dieses. Die Gewerkschaften hätten sich durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung unzählbare Verdienste um die Kultur und den Fortschritt der Menschheit erworben. Von 1903 bis 1909 hätten sie nahezu 25 Millionen für Unterstützungen verausgabt. Von den Gegnern der Arbeitslosenunterstützung würde immer auf die Armenunterstützung hingewiesen. Die Armenunterstützung degradiere nicht nur den Menschen, sondern sie raube ihm auch die politischen Rechte. Es würde stets eingewendet, daß nach Einführung der Arbeitslosenunterstützung die Arbeiter arbeitslos würden, also die Lust zum Arbeiten verlieren. Der liberale Abgeordnete Huber habe diesen Einwand in der bayerischen Kammer sehr ironisch widerlegt mit der Antwort: „Ich bin auch gegen den Tod verschont, habe aber deswegen die Lust zu leben noch nicht verloren.“ Gewiß, die immer wiederkehrende Arbeitslosigkeit, die völlige unmöglichkeit, wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen, bringt manche Arbeiter zur Verzweiflung, raube ihnen den Mut und Energie. Daran sei aber der Arbeiter selbst nicht schuld, sondern die heutige Gesellschaft. Alle Einwände gegen Einführung der Arbeitslosenunterstützung seien absolut hinfällig, diese sei eine Frage der Gegenwart, um deren Lösung Staat und Gemeinde nicht herumkönnen. Hoffentlich würde die nächste Verbandsversammlung einstimmig die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenunterstützung auch in unserm Berufe beschließen. Auf das engste mit der Arbeitslosenversicherung hing die Arbeitsvermittlung zusammen. Die Unternehmer seien auch hier der Ansicht, daß die Arbeiter kein Recht hätten, bei Vermittlung von Arbeitskräften mitzudenken, sondern daß sie selber allein zu bestimmen hätten. Große Kämpfe müßten noch geführt werden gegen die einseitig eingerichteten Arbeitgeber-nachweise, von denen im Jahre 1909 schon 145 bestanden. Dazu kämen noch Tausende von Immatrikulations- und 7000 bis 8000 privaten Stellenvermittler. Die Arbeiter könnten aber gegen derartige Auszüchtheit erfolgreich ankämpfen nur durch starke Organisationen. Mit der Aufforderung, daß ein jeder Kollege an dem weiteren Ausbau unserer Organisation mitwirken möge, wurde die interessant verlaufene Versammlung geschlossen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Ein blutiger Hohn auf die Wirklichkeit ist es, wenn ein preußischer Junker für die Freiheit anderer Leute schwärmt. Dies Kunstuhr hat der sattsam bekannte Herr von Heydebrand fertiggebracht, indem er, wenn man der konservativen Presse glauben darf, in einer Reichstagsrede die Regierung aufforderte, sie möge Gesetze schaffen, um „die persönliche Freiheit unsrer Bürger, religiösem und wirtschaftlichem Gebiete wiederherzustellen.“ Und zwar soll diese Freiheit wiederhergestellt werden — das ist der Humor davon! — gegenüber der sozialdemokratischen Gewalt herrschaft.“ Wer die ostelbischen Junker kennt, der gerät in die Gefahr, einen Sachkampf zu kriegen, wenn er so etwas liest. Die konservativen Junker als Vorlämpfer der Freiheit der Bürger und Arbeiter! Der Witz ist fürwahr nicht schlecht. Belanntschaft beruht in Ostelbien die Unterherrschaft darauf, daß Bürger und Arbeiter in die nachgebenden Körperschaften, z. B. in die Kreistage, überhaupt nicht hineingelassen werden. An Wahltagen werden Knechte und Tagelöhner aus Letzterwagen gesetzt und an die Wahlurne gefahren, um dort die konservativen Stimmzettel, die man ihnen vorsorglich in die Hand gesteckt hat, getreulich abzugeben. Das nimmt man in jener glücklichen Gegend — Wahlfreiheit. Und wie es mit der Koalitionsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und den andern staatsbürgerschen Freiheiten in den geeigneten Gefilden Ostelbiens bestellt ist, weiß jedes Kind. Bei der Landtagswahl kommt man die Freiheit der Bürgerleute auch sehr deutlich beobachten. Wehe dem Handwerker oder Geschäftsmann, der nicht konservativ wählen wollte! Er könnte sich nur ruhig begraben lassen, denn er ist ein ruhiger Mensch. Auch die Beamten, die vom Schicksal in das ostelbische Junkersparadies verschlagen sind, können ein Lied singen von der goldenen Freiheit. Und da besteht die Junkersippe die Freiheit nicht — von der sozialdemokratischen Gewalt herrschaft zu reden! Unverschämtheit — dein Name ist Junkertum!

Arbeitslosigkeit in Berlin. Von der großen Arbeitslosigkeit in Berlin kann man sich nach der Vermittlungsfähigkeit des paritätischen Zentralarbeitsnachweises einen ungeheuren Begriff machen. In der letzten Sitzung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis berichtete der Vorsitzende Dr. Freund von der Vermittlungsfähigkeit der drei Quartale dieses Jahres. Hier nach hat sich der Geschäftsumfang bedeutend gehoben. Die Zahl der eingeschlossenen arbeitslosen Personen betrug insgesamt 170 000 (+ 38 000), die Zahl der gemeldeten offenen Stellen 155 000 (+ 50 000), die Zahl der besetzten Stellen 120 000 (+ 35 000). Der Gesamtvorstand beschloß, den Magistrat Berlins zu ersuchen, in den städtischen Vorschlag eine erhöhte Summe für die Unterstützung des Vereins einzustellen und mit ihm über die weitere Entwicklung des Arbeitsnachweises in kommunistische Verhandlungen zu treten. Die wirkliche Arbeitsvermittlung für Berlin wird damit natürlich noch lange nicht zahlmäßig dargestellt, da verschiedene Verbände, wie die der Metallarbeiter, Buchdrucker usw. ihre eigenen Arbeitsnachweise haben.

Ein schlimmer Oberscharfmacher verschwindet von der Bildfläche. Der Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, der achtzigjährige Bueck, wird am 1. Januar nächsten Jahres sein Amt niederlegen, um auf seinen Vorbeeren auszurücken. Mit dem Namen Bueck verknüpfen sich alle die Attentate auf das Koalitionsrecht und das Existenzrecht der Arbeiter. Als vor Jahren das Buchausgesetz in Vorschlag gebracht wurde,

war Bueck einer der Hintermänner, als es sich um die Liebesgabe der Industriellen an das Ministerium gegen Sozialpolitik handelte, war er der Macher; als ein preußischer Minister das Wort prägte von der Kameradschaftlichkeit zwischen Unternehmern und Arbeitern, entgegnete Bueck, daß die Unternehmer die Herren der Arbeiter seien und bleiben wollten. Überall war er mit dabei, wo es galt, den um die Ehe und die Kinder der Arbeiter zu bereiten. Welche Gestaltung ihn beeindruckte, geht aus folgendem Ausspruch hervor: „Einer schrecklichen Zukunft gehen wir entgegen, wenn nicht bald andre Wege eingeschlagen werden und wenn nicht der Arbeiter deutlich gemacht wird, daß er als Mensch geboren ist und auch als solcher sein Leben zu verbringen hat. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eben eine ihm in Gnaden gewährte Entwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

Wo solche vorsätzlichsten Anschaunungen noch gang und gäbe sind, da darf man sich natürlich über die arbeiterfeindlichen Maßnahmen der Schärmpfchen und Kapitalproben nicht wundern. Diese Leute haben noch keinen Hauch jenes modernen Geistes verspürt, der durch die Gegenwart weht, sie haben kaum eine Ahnung davon, welche großerlicher Umschwung in dem sozialen Bewußtsein der Arbeiterklasse in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangen ist. Sie verstehen es einfach nicht, daß der klassenbewußte Arbeiter heutiger Zeit dem Unternehmer gegenüber gleichberechtigt ist und daß er sich diese Gleichberechtigung auf allen Gebieten erkämpfen will. Und so versinken diese komischen Künze im Strom der Zeiten, aber die Arbeiterbewegung schreitet rüstig weiter. Wenn der Name Bueck längst zu einem Symbol überwundener Weltanschauungen geworden sein wird, wird das deutsche Proletariat im Lichte der neuen Ideen wandeln.

Moralheuchler. Seit einigen Wochen spielt sich in Pforzheim ein erbitterter Kampf ab in der Metallindustrie. Die Kapitalproben wollen die Gewerkschaftsbewegung ersticken und verbieten deshalb ihren Arbeitern die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Um dieser Freiheit die Spitze abzubrechen, hat die Verwaltungsfamilie Pforzheim des Metallarbeiterverbandes Handzettel verbreiten lassen, worin die Mitglieder aufgefordert werden, die Frage des Arbeitgebers, ob sie im Verbande seien, mit „Nein!“ zu beantworten, um sich auf diese Weise vor der Entlassung zu schützen. Sterblich entrüstet sich der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, well er in seiner allbekannten, geradezu fanatischen Wahrheitssie vor jeder Lüge einen Ekel empfindet, und in seiner Korrespondenz schreibt er: „Wenn auch die Angehörigkeit zu irgendeiner Organisation vollständig dem Arbeiter überlassen sein soll, ebenso wie ihm aus einer Verhinderung dieser Angehörigkeit kein Vorwurf gemacht werden kann, so ist doch die Handlungswelt des Verbandes einzig in ihrer Art. Offensichtlich fordert der deutsche Metallarbeiterverband seine Mitglieder zu einem einzigen Zug auf, nicht etwa im Interesse der Arbeiter, sondern einzig und allein, um jede gesunde Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und damit des gesamten Gewerbes zu untergraben, die doch genau so dem einzelnen Arbeiter wie den Unternehmern Vorteile bringt. Würde die sozialdemokratische Aufführung zu einer Lüge folgen, so wären nicht nur die Arbeitgeber gezwungen, voll Angwohn jeden der Arbeiter und seine Tätigkeit zu beobachten, sondern auch umgekehrt müßte beim größten Teil der Arbeiter durch dieses Misstrauen, gepaart mit dem Gefühl der Angst, bei Aufdeckung der Lüge vielleicht entlassen zu werden, die ärgste Misstrauensbildung gegen die Unternehmer hervorgerufen werden. Ein so trauriges Verhältnis strebt aber gerade die Sozialdemokratie an, weil auf solchem Boden für ihre revolutionären Ziele am meisten zu holen ist.“

Es beruht ungemein komisch, daß ausgerechnet der Reichsverband das Panier der Wahrheit aufschlägt, und sein Gebaren erinnert lebhaft an die Handlungswelt der Pharisäer, denen der große Nazarener vorwarf, daß sie Müden durchlebten, aber Namen verächtigten, und denen er zufiel, sie möchten erst mal gefälscht die Ballen aus ihrem eigenen Auge ziehen und sich dann über die Spitzer im Auge anderer Leute aufregen. Eine Spießerschaft, der das Auge und Verleumden zur zweiten Natur geworden ist, bricht in moralischer Entrüstung aus über eine Notlüge, die einen armen Lohnsklaven gegen den Terrorisimus der Kapitalproben schützen soll! Das ist wirklich der Höhepunkt des moralischen Pharisäertums.

Steuerzahlen ist ein unangenehmes Glück Arbeit, weshalb man es gern auf andre Leute abzuwälzen sucht. Heutzutage wird das Steuerzahlen noch immer unangenehmer, weil der Moloch Staat immer größere Ansprüche stellt. Alles irgendwie Besteuerbare hat er bereits mit Besitztag belegt und noch immer ist sein Wolfshunger nicht gestillt. Da er nun den Unterschichten beim besten Willen keine neuen Lasten mehr aufzubürden kann — wenigstens vorläufig nicht — so wendet er sich an die Besitzenden. Ein guter Gedanke ist die Reichswertz zu wachsen zu steuern, die darauf hinausläuft, daß dem Verkäufer eines Grundstücks eine Steuer auferlegt wird, je nach der Höhe des Wertzuwachses, den das Grundstück erzielt hat. Der Staat geht von dem Standpunkt aus, daß der höhere Wert eines Grundstücks nicht durch die Tätigkeit des Besitzers erzeugt wird, sondern durch die menschliche Gemeinschaft und daß deshalb ein Teil dieses höheren Wertes von Rechts wegen dem Staat gehören. Die von der in Aussicht genommenen Steuer betroffenen Kreise schreien natürlich schon jetzt Zeter und Mordio und protestieren lebhaft gegen die neue Steuer. Da findet sich denn das amtliche Organ der Reichsregierung, die „Nord, Allg. Btg.“, veranlaßt, den Brotesfletern eine sanfte Warnung anzudeihen zu lassen, indem sie schreibt: „Der Protestbewegung gegen die Wertzuwachssteuer muß es im Kreise der objektiv Urteilenden schaden, daß sie allzu lebhaft den Sonderstandpunkt gegen das Gemeininteresse verteidigt.“ Jede Steuer ist empfindlich für den, der sie zahlen soll; jede hat in ihrer Handhabung Unbequemlichkeiten, gelegentlich auch Härtien im Gefolge. Wer der Pflicht an den Lasten des Reiches mitzutragen, kann man sich nicht dadurch entziehen, daß man die Unbequemlichkeiten übertriebend darstellt, und auch nicht dadurch, daß man

den Rat erhebt, sich an andern Gewerbsgruppen, als der des protestierenden, zu erschöpfen.“

Dieser Tadel ist ganz berechtigt, aber die „Nord-Akt.“ sollte doch wissen, daß alle die bevorrechtigten Gruppen in einem Volle sich von jeher vor dem Steuerzahlen möglichst gedrückt und stets den Unterschieden die Ehre, Steuern zu zahlen, überlassen haben. Sie braucht doch nur an die ihr so nahestehenden Marxisten zu denken, die eine geradezu klassische Unverschämtheit besitzen, andre Leute für sich zahlen zu lassen.

Englische Arbeiterdeputationen. Zwischen der Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands und der England ist vereinbart worden, daß in Zukunft nur noch solche englischen Arbeiterdeputationen offiziell empfangen werden sollen, die ein Einführungsschreiben der englischen Generalkommision (General Federation of Trade Unions) bei sich führen. Herauslassung zu diesem Vereinkommen ist die Art, in der verschiedene Deputationen, die von englischen Unternehmern nach Deutschland gesandt werden, ihre Studien betreiben oder besser gesagt unter Führung des von Unternehmerseite gestellten sprachkundigen Führers betreiben müssen.

Die Wissenschaft muss umlehren! Diese Forderung wird neuerdings immer dringender seitens der Scharfmacher erhoben. Auch der bekannte Berliner Professor Bernhard stimmt in diesen Chorus mit ein, indem er in einer Rede ausführte: „Seit 40 Jahren hätte die nationalökonomische Literatur uns den Unternehmer als Ausbeuter dargestellt und die Lehre von der unbegrenzten Ertragfähigkeit der deutschen Industrie gepredigt, der man im Interesse der Arbeiter unbestimmt immer größere Lasten aufzudaden könne. Das aber sei der „größte Irrtum der Zeit“ und die stolzeste Gefahr, nicht ein etwa mangelnder Schutz des Arbeiters, sondern das „Entstehen von Missverständnissen zwischen Beamenschaft und Industrie“. Demgegenüber schreibt selbst eine bürgerlich-liberale Zeitung: „Man wird dem Herrn Professor mit Bedauern beschuldigen müssen, daß er vor einem Lateinpublikum leichtfertig Phrasen, die auf der Oberfläche der politischen Diskussion schwimmen, aneinandergereicht hat. Zunächst ist es nicht richtig, daß die nationalökonomische Literatur seit 40 Jahren uns den gewerblichen Unternehmer als Ausbeuter schildert. Gerade Schneller wird nicht müde, in seinem Grundriss sowohl wie in seiner Geschichte der Unternehmung, die Bedeutung des Produktionsleiters und seine volkswirtschaftliche Leistung zu rühmen. Vollends irrtümlich aber ist es, von einer feindseligen Stimmung der Beamenschaft gegenüber dem Unternehmertum zu reden. Es mag ja hier und da in der einen oder anderen Zentralbehörde einen Geheimrat gegeben haben, der — insbesondere wenn er Gelegenheit hatte, die Profite aus der Nähe zu sehen, die sich gewisse Unternehmungen vom Staat zu bereichern pflegen — auf den feierlichen Gedanken kam: der Gesellschaft laufst du getrost mehr aufzuhauen. Die Regel ist es nicht. Die Regel ist vielmehr daß der Arbeitgeber dem Beamten weit mehr an Herz gewachsen als der Unternehmer. Man braucht dabei nur an die Bergverwaltung zu denken, der man in Rheinland-Westfalen ebenso wenig wie im Saarrevier oder gar in Oberschlesien wird nachfragen dürfen, daß sie auf Kosten der Unternehmenschaft mit dem Arbeiter fraterniere. Unter solchen Umständen schelt es uns vorherhand wirklich nicht vonnöten, unsre Beamenschaft vor allzu zärrischer Rücksicht auf die Handarbeiterchaft zu warnen. Was will man denn mit diesen nachgerade beängstigend oft wiederkkehrenden Klagen über die sozialpolitische Belastung der Industrie? Vor allem: wo hinaus will man? Dass die Industrie ebenso wenig wie der Bauer ein Spielzeug ist, wissen wir alle. Dass man sie nicht so weit einkäufen und reglementieren darf, daß darunter ihre Konkurrenzfähigkeit leidet und der Anteil zur Produktion abnimmt, ist eine Binsenwahrheit, über die in diesen Zeitläufen ohnehin weichenden sozialpolitischen Eifersäuse sich wohl etwas findet. Aber wer die Konkurrenzfähigkeit, dem natürlichen Egoismus des Produktionsleiters zugunsten der doch nun einmal schwächer für den Datenskampf ausgerüsteten im Interesse von Staat und Nation gewisse Schranken aufzuerlegen, ihn aus Rücksicht auf die heranwachsenden, die sogenannten Jugendlichen, und die Mütter der kommenden Generation, die arbeitenden Frauen, darüber zu kontrollieren, mit dem ist überhaupt nicht zu streiten. Der taucht sich über die Natur des Menschen und herrät eins für einen ordentlichen Professor der Nationalökonomie doch eingeschneit beschämende Unkenntnis der schmerzlichen Wirkungen, die das völlig ungehemmte „Laissez faire, laissez aller!“ in England und in Deutschland gehabt hat. Zu einer leistungsfähigen Industrie gehört eben auch eine leistungsfähige Arbeiterschaft. Dass die aber ohne einen gewissen Arbeiterschutz nicht herzustellen ist, lehrt die Wirtschaftsgeschichte aller Völker. Starke und mächtige Strömungen — wir alle kennen sie — neigen dazu, das heute zu leugnen. Das ist in Wahrheit „der große Irrtum unserer Zeit“. Der Irrtum unserer Zeit und auch des freudsamen Herrn Professor Ludwig Bernhard.“ Das ist ganz unsre Meinung!

Die Unterstützung der gewerkschaftlichen Forderungen durch politische Mittel erscheint den modernen Gewerkschaften als etwas ganz selbstverständliches. Da ist es denn recht erfreulich, daß auch die technischen Angestellten die Bedeutung der Politik für den gewerkschaftlichen Kampf erkannt haben. Auf dem kürzlich abgehaltenen 5. Bundesstag der technisch-industriellen Beamten wurde nämlich folgende Resolution angenommen: Der reichsrechtliche Gesetz, von dem die gesamte Gesetzgebung beeindruckt wird und der zu einem völligen Stillstand in der Sozialpolitik und zu einer Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der Angestellten geführt hat, verhindert die technischen Betriebsangestellten, sich über den Rahmen der gewerkschaftlichen Arbeit hinaus für ihre Interessen einzusehen. Um Hindernis auf die kommenden Reichstagswahlen fordert daher der künftige ordentliche Bundesstag der technisch-industriellen Beamten die technischen Betriebsangestellten dringend auf, sich politisch zu organisieren und innerhalb ihrer Partei für einen gründlichen Umsturz einzutreten.“ Die einstimmige Annahme dieser Resolution beweist, daß nunmehr

auch in Kreisen, deren Angehörige der Politik ziemlich fern standen, die Erkenntnis dafür zu erwachen beginnt, daß ohne einen gewissen Einfluß auf die allgemeine Politik ein dauerndes Arbeit in Standesinteresse unmöglich ist. Die Arbeit der Berufsverbände unterliegt ständig der Gefahr, durch eine antisoziale Wirtschafts- und allgemeine Politik ganz oder teilweise paralysiert zu werden. Wenn die Angestellten dies erst in größerem Maße einsehen und dementsprechend in ihren politischen Parteien zu wirken beginnen, so wird sich für diese ganz von selber heraus der Wunsch zu einer den Angestellten interessen günstigeren allgemeinen Politik ergeben. Diese aufdämmernde Erkenntnis in den Reihen des „neuen Mittelstandes“ berechtigt zu den schönsten Hoffnungen; sie wird dazu führen, daß die Zahl der Leute mit kapitalistischer Gesinnung und proletarischem Geldbeutel immer kleiner wird.

Der Reichstag und die Macht des Handwerks.

Man merkt, daß die Zeit der Wahlen herannahrt, denn die konservativen Großgrundbesitzer erinnern sich der Mittelstandstreite, deren Stimmen sie nicht entbehren können. Um sich wieder einmal in angenehme Erinnerung zu bringen, haben sie im Reichstage durch einen Antrag den Reichsanzler aufgefordert, er solle Maßnahmen ergreifen, um dem fort schreitenden Mittelstande des Handwerks und der weiteren Abnahme der Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden vorzubeugen. Der konservative Redner Pauli aus Potsdam führte aus, daß unbedingt etwas geschehen müsse, um dem Mittelstande zu helfen, der durch die Großbetriebe und Konsumvereine ausgerieben werde; er unterstellt es aber, anzugeben, was denn eigentlich geschehen müsse. Der Konservativer des Zentrums, Euler, bestritt eine Abnahme des selbständigen Handwerks, es sei sogar eine langsame Zunahme zu beobachten; die züglose Gewerbefreiheit trage die Schuld an der schlechten Lage des Mittelstandes, doch seien die Handwerker selbst nicht ohne Schuld, da sie sich nicht genügend organisierten und zu wenig Standesbewußtsein hätten. Um die kleinen Kaufleute zu unterstützen, sei es Pflicht der Beamten, nicht in großen Warenhäusern und Konsumvereinen einzufallen, sondern in die kleinen Geschäfte zu gehen. Der freisinnige Redner Dr. Bachmann gab den Konservativen und Zentrumsleuten ein paar hitzige Wörter zu schlucken, indem er ausführte: „Wer hat denn das Warenhaus für Arme und Matine geschaffen? Der Bund der Landwirte ist selbst ein großes Warenhaus, was kann man bei ihm nicht alles kaufen, und was kann man nicht alles bei Dr. Heim und seinem bayerischen Bauernbund kaufen. Überseht man die konservativen Anträge und Reden und vergleicht sie mit dem heutigen Zustande, so erblickt man ein Trümmerfeld, zerstörte Illusionen, ein vollendetes Fiasko. Aber die Konservativen haben auch Positives geleistet: den Zolltarif und die Finanzreform. Ihre Wirkungen erstrecken sich auf die gesamte Volkswirtschaft, also auch auf das Handwerk. Die Wirkungen sind eine Besserung der Lebensmittel, der Rohstoffe, der Halbfabrikate. Eine Rendierung wird leider nur schrittweise erfolgen können. Die Handwerker haben sich deshalb von Ihnen (nach rechts) abgewandt, geblieben ist Ihnen nur der sogenannte Bund der Handwerker, der gelegentlich mit einem Flugblatt an die Deffenheitlichkeit tritt. Im Handwerk ist der Gedanke der Selbsthilfe wieder lebendig geworden, und das ist mit Freuden zu begrüßen. Ein viel befächeltes, aber doch wahres Wort ist: die Handwerkerfrage ist eine Bildungsfrage. Deshalb ist die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des gewerblichen Bildungswesens, die Förderung der Pflichtfortbildungsschulen notwendig.“

Der sozialdemokratische Redner Brühne wies ebenfalls auf die neudeutsche Steuer- und Zollpolitik hin, die dem Mittelstand das Leben sauer mache und fuhr dann fort: „Es ist falsch, wenn von gegenwärtiger Sicht behauptet wird, daß die Sozialdemokratie es gern sehe, wenn das kleine Handwerk zugrunde geht. Wir Sozialdemokraten haben gar kein Interesse daran, den kleinen Handwerkerstand zu ruinieren, und wir können ihn auch nicht ruinieren, ruiniert wird er von ganz anderer Seite, vom Großkapitalismus und den Großbetrieben. Aber auch hier darf man nicht vergessen, daß durch die Großindustrie heute in vielen Städten hunderte kleiner Handwerker beschäftigt werden, die dort besser bezahlt werden, als wenn sie selbständig wären und bei ihren Kunden monatelang auf ihr Geld warten müssen. Aber doch nicht die Handwerker allein, betrachten Sie die kleinen Kaufleute, da verdeckt manchmal die schon gepunkteten Haushalte das größte Elend. Wenn der Staat und die Gesellschaft den Handwerkern helfen sollen, so darf man doch auch den Arbeiter nicht vergessen, wenn er arbeitslos wird und Wochen- und monatelang herumlaufen muss, um seine Arbeitskraft zu verkaufen. Den Antragstellern wird es sehr schwer fallen, positive Vorschläge zu machen. Übrigens sind die Klagen über die Notlage des Handwerks in vielen Fällen stark übertrieben. Vielfach klagen die Schwärmer für die Zwangslösungen, die Arbeiter lernen heute nichts mehr und können nichts leisten. Weiter sagt man, die Arbeiter gehen vielfach zur Großindustrie über, im allgemeinen werden dort eben bessere Löhne gezahlt, und die Arbeitszeit ist viel gerechter; auch ist die Beschäftigung dort meist eine stetige, nicht so vorübergehend wie bei den kleinen Handwerkern. Die besseren Gesellschaftsweise, die sich so vielfach für das Wohl des Handwerks ins Zeug legen, versagen, wenn es praktisch darauf ankommt, wenn eine deutsche Fürstentum sich vertrittet, dann läuft sie ihre Stossen in Paris und London arbeiten. Dass in den letzten Jahren große Klagen über die Not des Handwerks kommen, ist klarlich und mit Freuden ist es zu begrüßen, daß man selbst in den Zwangslösungen anfängt, gegen die Zoll- und Steuergesetzgebung eine andere Stellung einzunehmen. Die Preissteigerung der Rohstoffe ist in manchen Gewerben ganz unglaublich. Durch die Verteuernung der Rohstoffe werden eine große Anzahl Handwerksmeister ruiniert, die ihren Betrieb nicht mehr aufrechterhalten können. Weiter kommt die Schmutzkonkurrenz hinzu, die sich die Handwerker selbst machen. Ein Handwerksmeister, der seinen Arbeitern den richtigen Lohn nicht zapfen kann, soll ruhig verschwinden, er hat

kein Recht mehr, als Meister zu existieren. Herr Pauli sprach davon, daß Hunderttausende jährlich den Handwerkern verloren gehen für Waren, die ihnen nicht bezahlt werden. Dieser Mittelstand ist in der Tat sehr groß. Sehr viele Wohlhabende, die wohl imstande sind, die Handwerkerrechnung zu bezahlen, legen sie wochen-, monatslang beiseite. Das Vorjahr trägt mit dazu bei, daß jährlich hunderte und überhunderte von Handwerkern ihr Handwerk aufzugeben müssen. Die Zwangslösungen, die hier so gelobt worden sind, geben für das Gesellschaftsleben außerordentlich wenig aus. Viele Innungsmeister sträuben sich noch immer dagegen, daß die Lehrlinge die Fortbildungsschule am Tage besuchen. Ein Besuch dieser Schulen am Abend ist für 14—18jährige junge Leute jedesfalls wertlos, weil sie in der ersten halben Stunde einschlafen. Für das Handwerk wird auch bei diesem Antrag nicht viel herauskommen. Will das Handwerk, daß die Zustände geändert werden, dann mag es dafür sorgen, daß die Zusammensetzung des nächsten deutschen Reichstages eine andre wird, daß ein Reichstag zu stanze kommt, der nicht gewählt ist, die Lebenshaltung noch immer mehr zu verteidern.“

Nachdem noch einige bürgerliche Redner ihr warmes Herz für den Mittelstand auf den Tisch des Hauses niedergelegt hatten, verschwand der konservative Antrag in der Verrentung. Die Reichsregierung hatte es nicht für nötig gehalten, in der Debatte ihre Meinung vertreten zu lassen. Der Reichsanzler, der die Reden am andern Tage in der Zeitung gelesen hat, wird wohl in philosophischem Gleichklang zuschauen, wie die Entwicklung den Weg nimmt, und er wird eine „gottgewollt Abhängigkeit“ darin erblicken, daß nicht nur im Tierreich, sondern auch im Menschenreiche die Großen die Kleinen fressen.

Gerichtliches.

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Tarifverträge Bekanntlich entbehren die Tarifverträge der Rechtsgrundlage, nur die Gewerbegerichte versuchen bei Tarifverträgen die rechtsverbindliche Kraft zu geben. Die ordentlichen Gerichte stehen zumeist den Tarifverträgen und ihren Wirkungen geradezu weltfremd gegenüber, was ein vor der zuständigen zweiten Zivilkammer des Landgerichts III in Berlin zum Anstrengungsgeboten des Landgerichts wieder einmal drastisch bewiesen hat. Dem Streitfall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Für das Töpfergewerbe in Berlin ist ein Tarifvertrag zwischen Töpfersinnung und Zentralverband der Töpfer abgeschlossen. Sonstige Vertragsabschlüsse liegen für das genannte Gewerbe in Berlin nicht vor. Nun hat sich in Berlin eine Anzahl Gehilfen Hirsch-Düncker'scher Richtung zusammengetan, die meist bei den durch den Zentralverband wegen Nichteinhaltung des Lohnarbeitsvertrags gesperrten Firmen als Arbeitsvölker und somit unter Tarif arbeiten. Ein zureitender Töpfer L. der örtlichen Verhältnisse unkundig, geriet gleichfalls in diesen Vertrag und trat durch dessen Verhüllung bei dem durch den Verband gesperrten Firmen Meißner in Arbeit. Meißner zahlte im Einverständnis mit den Hirschen pro Stück 1 Mt. unter Lohnarbeitsvertrag. L. trat, nachdem er bei Meißner einige Dosen gesetzt hatte, zum Zentralverband über und klagte nunmehr beim Berliner Zivilgerichtsschiedsgericht auf nachträgliche Herauszahlung von 1 Mt. pro Stück. Das Zinnungsschiedsgericht gab L. Recht und verurteilte Meißner zur Zahlung. Damit war dieser jedoch nicht zufrieden und ging an das Amtsgericht, das nunmehr Meißner Recht gab. Hiermit war wieder L. nicht einverstanden und legte Verurteilung beim Landgericht ein. Das Landgericht entschied gleichfalls zugunsten des Tarifbrechenden Meißners. Es erklärte u. a.: „Es müsse als erwiesen angenommen werden, daß L. mit M. vereinbart habe, daß der Lohn für jedes Stück Arbeit 1 Mt. unter Tarif betragen soll. Der als Zeuge vernommene Töpfer F. habe unter Eid bestund, daß er L. zu M. gesandt und ihm gesagt habe, daß bei diesem 1 Mt. pro Stück unter Tarif gearbeitet werde. L. sei dabei stillschweigend damit einverstanden gewesen, daß er weniger Lohn bekomme als im Tarif vorgesehen sei. Es fragt sich nun, ob eine derartige Abmachung gültig sei. L. sei der Ansicht, daß M. als Innungsmeister an den von der Zinnung mit dem Zentralverband der Töpfer vereinbarten Tarif gebunden und eine Vereinbarung, es solle weniger Lohn gezahlt werden, als im Tarif vorgesehen, unzulässig sei, weil im Tarifvertrag vorgesehen ist, daß Sonderabmachungen nicht zulässig sind. Die Ansicht ist irrig. Ein Tarifvertrag sei, wie in der Literatur überwiegend anerkannt ist, für den einzelnen Dienstherztag nur insoweit maßgebend, als hinsichtlich der Höhe der Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend auf den Tarifvertrag Bezug genommen wird. Der Tarifvertrag sei lediglich eine Norm, die mangels anderer Abrede Geltung hat. Auch wenn im Vertrag steht, daß Sonderabmachungen unzulässig seien, so hindere dies M. nicht, mit dritten andren Vereinbarungen zu treffen. Ob ihm eine derartige Vereinbarung der Organisation gegenüber, mit der er den Vertrag geschlossen, schadenshaft ist, sei eine Frage, die hier nicht zu erörtern sei. Das Verlangen M.s auf Auhebung des Schiedsspruchs sei aber berechtigt, wenn eine Abrede der Parteien, der Beklagte soll billiger, als im Tarif vorgesehen, arbeiten, gültig ist.“

Nach diesem merkwürdigen Entscheid gelehrt Richter sind also: Sonderabmachungen zu löslich. Dadurch wird jedem Unternehmer Gelegenheit gegeben, einen für seinen Ort und seine Branche vereinbarten Tarifvertrag zu brechen. Allerdings nur dort, wo Innungsmeister als Leitgerichte sind, die ja sonstlich als Leitgerichte endende Instanz nicht in Betracht kommen. Am Gewerbegericht ist stehende Praxis, solche Unternehmer, die den für die Mehrheit der Gewerbeangehörigen des Ortes abgeschlossenen Tarif nicht innehaltend, zur Zahlung zu verurteilen.

Der zitierte Urteilspruch schlägt nicht nur der Praxis an den Gewerbeberichten ins Gesicht, er wirkt auch in jeder Hinsicht gewerbeschädigend, denn er öffnet der Schiedsgerichtsbarkeit Tür und Tor. Der Urteilspruch zeigt ferner, daß die Innungsmeistergerichte, diese „Konzeptionen des Mittelstandes“, sich als gewerbeschädigend und in ihrer Wirkung als mittelstandsfeindlich erweisen. Die Gewerbeberichte haben, weil in den meisten Fällen end-

gültig entscheidende Instanz, als solche eine größere Macht und Bedeutung bringen dem, was dem Gewerbe nothut, mehr Verständnis entgegen, als gelehrt Richter, die den Erfahrungen im Gewerbsleben und dem, was diesem kommt, vielfach völlig Weltfremd gegenüberstehen. Interessant ist auch die Wendung im Urteilsspruch, die die Frage unverkennbar lassen will, ob M. durch die Organisation schadenshaftig zu machen sei. Die Richter sollten doch wissen, daß ein Gesellenverband ohne juristisches Recht ist und es ihm deshalb einfach unmöglich ist, einen tarifbrechenden Unternehmer schadenshaftig zu machen. Wer hier schließlich etwas unternehmen könnte, das wäre die Firma selbst, die in dem Verhalten eines solchen Unternehmers eine gewerbeschädigende Tendenz erblieben könnte. Ob aber die Einsicht in den Fümmungen so weit reicht, um solche Schritte zu unternehmen, dürfte in den meisten Fällen zweifelhaft erscheinen.

Genossenschaftliches.

Die Gründung von Produktionsgenossenschaften bedeutet unter Umständen eine Gefahr für die Genossenschaftsbewegung und auch die allgemeine Arbeiterbewegung hat in den allermeisten Fällen mehr Nachteil als Vorteil davon. Mit Bezug auf diese Erfahrungstatsache, deren Ursachen ja bekannt sind, bietet eine Erklärung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ein gewisses Interesse. Sie lautet: „Auf Grund verschiedener Vorommunisse er scheint es wünschenswert, auf die vom diesjährigen Genossenschaftstag in München beschlossene Resolution, die Errichtung von industriellen Arbeitsgenossenschaften betreffend, hinzuweisen. In dieser heißt es, daß Arbeiterproduktionsgenossenschaften, die ohne Einverständnis mit dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großmarktaufgeschellschaft deutscher Konsumvereine sowie der zuständigen Gewerkschaftsleitung gegenübertreten werden, lediglich als Privatunternehmen gegen zu erachten sind und keinen Anspruch auf Geschäftsbinding mit den Konsumvereinen des Zentralverbandes erheben können. Die Großmarktaufgeschellschaft deutscher Konsumvereine und die einzelnen Genossenschaften haben sich verpflichtet, nur dann, wenn dieses Einverständnis vorhanden ist, mit neuerrichteten industriellen Arbeitsgenossenschaften in Verbindung zu treten; ebenso haben sich die Vorstände der Revisionsverbände verpflichtet, nur unter dieser Voraussetzung neuerrichtete industrielle Arbeitsgenossenschaften aufzunehmen.“

Trotz dieses Beschlusses werden beständig neue Produktionsgenossenschaften errichtet, die nicht daran denken, die vorherige Zustimmung der Leitung unseres Zentralverbandes, der Großmarktaufgeschellschaft und der zuständigen Gewerkschaften einzuholen, die aber trotzdem auf die Rundschau der Konsumvereine spekulieren und diesen die Tür einlaufen. Wir ersuchen daher, auf Grund des Müllner Beschlusses, unsre Verbandsvereine dringend, nur solchen Produktionsgenossenschaften Aufträge zu geben, die von der Großmarktaufgeschellschaft deutscher Konsumvereine als Reisanten zugestellt und von einem unserer Revisionsverbände als Mitglied aufgenommen werden. Allen andren Produktionsgenossenschaften ist jede Geschäftsverbindung grundsätzlich zu verweigern, wenn wir nicht helfen wollen, das Nebel der lebens- und leistungsfähigen Produktionsgenossenschaften, die den Konsumvereinen an den Rocken hängen, immer mehr zu vergrößern und dadurch auch der Konsumgenossenschaftsbewegung selbst nicht geringen Schaden zuzufügen.“

Es liegt durchaus im Interesse der allgemeinen Arbeiterbewegung, daß unvorsichtige Gründungen vermieden werden, und die Konsumgenossenschaften erwerben sich ein Verdienst, wenn sie dieses erreichen. Deshalb sollten auch die lokalen Instanzen der Arbeiterbewegung geplante Gründungen von Produktionsgenossenschaften nur genehmigen und unterstützen, wenn die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Rentabilitäten sie genehmigt haben.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Die Verjährungsfristen.

Zum Schlusse des Jahres werden die Verjährungsfristen vielfach erörtert, weshalb es sich lohnen würde, auch an dieser Stelle etwas näher darauf einzugehen. Nach dem § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt nun die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre. Für Geschäfte des täglichen Lebens sieht das Gesetz jedoch für letzte Verjährungsfristen vor und somit verjährt nach § 196 des B. G.-B. in zwei Jahren die Ansprüche aus dem Jahre 1908 sowie die in dem § 197 aufgeführten Ansprüche aus dem Jahre 1906.

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und denjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Bevorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (in letzterem Falle tritt Verjährung erst nach vier Jahren ein);
2. denjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt (war die Lieferung nicht für den Haushalt des Schuldners bestimmt, so tritt auch hier Verjährung nach vier Jahren ein);
3. der Eisenbahngesellschaften, Frachtführerleute sowie Schiffer, Kohnfischer und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirte und denjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Belöhnung sowie für andre den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. denjenigen, welche Postbotenlose vertreiben, aus dem Betriebe der Post, es sei denn, daß die Post zum Weitervertrieb geliefert werden (in letzterem Falle würde dann ebenfalls vierjährige Verjährung Platz greifen);
6. denjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermarkten, wegen des Mietzinses;

7. denjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Bevorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der thuen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen; mit Einschluß der Auslagen;
8. denjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohns oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohns und anderer als Stelle oder als Teil des Lohns vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestiteten Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterricht, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Auswendungen;
12. denjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Auswendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Errichtungen gestundet sind;
14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Bevorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjährn sie in vier Jahren. Dies trifft in der Hauptsache zu, wenn die Bestellungen nicht für den Haushalt, sondern für den Gewerbebetrieb, also zum Weiterverkauf erfolgen. Außerdem verjährn noch in vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der als Abschlag zu den Zinsen zum Zweck allmäßlicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträgen, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen und die Ansprüche auf Rückstände von Mieten aus Zugestellungen, Befehlungen, Wariegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Die Verjährung beginnt niemals mit dem Tage, sondern stets mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Schuldenverhältnis usw. bestand. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse dessenigen Jahres, in welchem diese Frist abläuft. Die Verjährung ist gehemmt, so lange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Die Verjährung ist weiter gehemmt, so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Veränderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird. Wo keine ergleichen Hindernissegründe bestehen gemacht werden können, verjährn mit dem 31. Dezember 1910 die in dem § 196 des B. G.-B. aufgeführten Ansprüche aus dem Jahre 1908 sowie die in dem § 197 aufgeführten Ansprüche aus dem Jahre 1906.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Unter „oder in anderer Weise anerkennt“ genügt jede ernstlich gemeinte Anerkennung. Die Verjährung wird weiter unterbrochen, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner Klage erhebt oder die Ausstellung eines Zahlungsbefehls bewirkt, die Forderung im Kontur anmeldet usw. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. Die Unterbrechung durch Ausstellung eines Zahlungsbefehls gilt dann als nicht erfolgt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Ablaufs der Widerrufsfrist des Zahlungsbefehls Erlass des Vollstreckungsbefehls nachgefügt wird. Falls von dem Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerruf erhoben wird, muß der Gläubiger das Gericht innerhalb sechs Monate um Überprüfung eines Termins zur mündlichen Hauptverhandlung ersuchen. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch, also ein vollstreckbares Urteil oder ein mit Vollstreckungsbefehl versehener Zahlungsbefehl, verjährt dann erst in drei bis Jahren.

Im Anschluß an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verjährungsfristen sollen nun noch kurz diejenigen der Zivilprozeßordnung über das Mahngericht und Klagegericht weiter erörtert werden. Bei Objekten, also Forderungen usw., bis zu 600 M. ist zur Klage das Amtsgericht bei größeren Objekten das Landgericht zuständig. Will man nun an Stelle der Klage das Mahngericht wählen, so kann der Erlass eines Zahlungsbefehls schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers nachgesucht werden. Das schriftliche Gesuch um Erlass eines Zahlungsbefehls muß enthalten: 1. Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, 2. die Bezeichnung des Gerichts, 3. die bestimmte Angabe des Anspruchs, 4. das Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls. Nach der in diesem Jahre

abgeänderten Zivilprozeßordnung kann in dem Gesuch gleich mit beantragt werden, daß, wenn der Schuldner Widerspruch erhebt, das Gericht dann einen Termin zu mündlichen Verhandlung anzusehen, im andern Falle den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklären soll. Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl ist innerhalb einer Woche, vom Tage der Auftellung an gerechnet, beim Gericht zu erheben. Ein Zahlungsbefehl wäre schriftlich wie folgt zu beantragen:

An Königliches Amtsgericht

Berlin. Ich beantrage den Erlass eines Zahlungsbefehls wegen 50 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1910 gegen den Arbeiter Arthur Müller, Berlin SO, Luisenstraße 2. Ich habe dem Schuldner im Oktober 1908 ein Darlehen in Höhe von 50 Mark auf unbekannte Zeit mit vierjährlicher Fälligkeit gegeben. Fälligkeit ist rechzeitig am 1. April erfolgt.

Falls der Schuldner Widerspruch erhebt, beantrage ich, Termin zur mündlichen Verhandlung anzusehen, andernfalls den Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären.

Berlin N., den 1. Dezember 1910.

Wilhelm Schulz, Arbeiter,

Schützenstraße 12.

Das Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls ist stets an das Amtsgericht zu richten, auch wenn das Objekt höher wie 600 Mark ist. Wird gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch nicht erhoben und erhält der Gläubiger dann auf sein Gesuch den Vollstreckungsbefehl vom Gericht überlandt, so kann er diesen dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung übergeben. Der Schuldner kann jedoch auch gegen den Vollstreckungsbefehl noch innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Die Kosten des Zahlungsbefehls sind nicht erheblich hoch. Sie betragen insf. derzeitigen des Vollstreckungsbefehls bei einem Objekt bis zu 20 M. 40 Pf., 20–60 M. 80 Pf., 60–120 M. 150 Pf., 120 bis 200 M. 230 Pf., 200–300 M. 330 Pf. usw.

Am Stelle des Mahngerichts kann auch gleich der Klageweg beschritten werden. Die Klage kann beim Amtsgericht nach § 496 der Zivilprozeßordnung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so muß dies in zwei Abschriften geschehen. Klagen beim Landgericht können nur durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Unbemittelte können sich hierzu von der Polizeibehörde ein Attest ausstellen lassen und damit beim Gericht die Bewilligung des Arzneirechts und Verordnung eines Rechtsanwalts nachsuchen. Natürlich kann man auch bei Klagen vor dem Amtsgericht das Arzneirecht beantragen. Eine Klage muß nun enthalten: 1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag, 3. das Gesuch um Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits. Richtig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, fällt nicht. 4. bei Warenbehauptungen der Gerichtsstand der Firma verankart wird.

Zum Schlusse soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, sofern sich jemand mit einer Geldschuld im Bezuge befindet, der Gläubiger für die Vorauszeit als gesetzliche Zinsen vier Prozent verlangen kann. G.

Vom Ausland.

Österreich. In Wiener-Neustadt sind die Werkstätten Korb & Ettner, Höhly & Graber gesperrt.

Die Firma Josef Saurwein in Innsbruck ist für Maler, Anstreicher und Gerüster gesperrt.

Schweiz. Sperre findet die Firmen: Dossenbach in Baar, Felchlin in Zug, Brühmann in Steckborn und das Waldsanatorium in Arosa.

Fachtechnisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Kreuer & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billig. Ausküste frei.

Angemeldetes Patent:

Al. 75e. J. 12776. Spachtel zum Entfernen von Farbendosen u. dgl. Eugen Iglaue, Nürnberg. Ang. 11. 7. 10.

Al. 75b. B. 59984. Verfahren zum Abheben von Holz u. dgl. Bürstenfabrik Pensberger & Co., A.-G., München. Ang. 29. 8. 10.

Gebrauchsmuster:

Al. 75b. 441226. Körper zum Aufbau von Ornamenten und Buchstaben. Max Lehnig, Dresden. Ang. 3. 6. 10. Al. 75c. 441407. Verschließbare Schuhhülle aus durchsichtigem Material zur Aufbewahrung von Bürsten und Pinseln jeder Art. Oskar Zahauer, Brüksal. Ang. 12. 9. 10.

Angemeldetes österreichisches Patent:

Al. 22d. A. 3512–09. Schiffsausrüstungsarbeiten und Verfahren zu deren Herstellung. Fabrique de Vernis & Produits Chimiques (S. A.), Za. in Vernier b. Genf, Schweiz. Ang. 26. 4. 09.

Fachliteratur.

Handbuch der Lack- und Firnisindustrie. Lehrbuch der Fabrikation von Lacken und Firnissen sowie Beschreibung der dazu verwendeten Rohmaterialien. Von Dr. Ing. Franz Seeligmann und Emil Ziele, unter Mitwirkung von Dr. Eugen Sachsel und Dr. Friedrich Zimmer. Mit 252 Abbildungen, zahlreichen Tabellen sowie ausführlichem Sach- und Autorenregister. Verlag der Union, Deutsche Verlags- und Gesellschaft, Berlin S. 61. Preis broschiert 28 M., gebunden 30 M.

Die chemisch-technische Literatur der Farben-, Lack- und Firnisindustrie ist zwar eine überaus reichhaltige, aber ein so gründliches, systematisches und umfassendes Werk wie das vor kurzem erschienene „Handbuch der Lack- und Firnis-Industrie“ lag bis jetzt nicht vor. Die Verfasser haben ihre Aufgabe, ein nach jeder Seite hin vollständiges Werk über die Fabrikation der Lacke und Firnisse, über die hierbei verwendbaren Rohmaterialien, Maschinen, Apparate usw., das das gesamte Wissensgebiet sowohl in

technischer wie in wissenschaftlicher Hinsicht erschöpfend behandelt, aus glänzendste gelöst. Das großzügige Werk ist nicht allein für den Techniker, Chemiker, Fabrikanten und Kaufmann geschrieben, auch besonders für die in der Praxis stehenden Maler und Lackierer ist es zur Bereicherung ihres Wissens höchst empfehlenswert, zum mindesten sollte es in keiner Fachbibliothek fehlen. Das Werk, 1000 Seiten Großkotab, ist in vier Teile, jeder einzelne Teil in mehrere Abschnitte gegliedert. Der erste Teil behandelt die Rohstoffe für die Lack- und Firnisfabrikation auf systematischer Grundlage in leichtester Weise. Im zweiten Teil werden die technischen Hilfsmittel zur Bearbeitung der Rohstoffe und zur Verteilung und Bergung der Produkte für die Lack- und Firnisfabrikation bis ins kleinste Detail besprochen. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Technik der Lack- und Firnisfabrikation. Die Kapitel über die Untersuchung der Firnis, Firnisersatzmittel, Lack und Firnis als Bindemittel für Farben, die Untersuchung von Austrichfarben, die Verarbeitung von Oelstatten, Spirituslacke, Zaponlacke und chemische Metalfärbung sind für die Kollegen unsres Gewerbes von besonderem Wert. Der letzte, der vierte Teil, ist dem Asphalt und seiner Verwendung in der Lackfabrikation gewidmet. Als Anhang ist dem Werk eine Uebersicht der neueren Literatur der Farb-, Lack- und Oelindustrie in alphabetischer Ordnung sowie ein Sach- und Autorenregister beigegeben, wodurch dies Handbuch als Nachschlagewerk sich anszeichnet. Wir sind überzeugt, daß das Handbuch auch in den Kreisen unsres Berufes eine willkommene Aufnahme findet; man gewinnt die sichere Kenntnis über den Begriff der Rohstoffe, ihren Wert und ihre Entstehung, über ihr Vorkommen und ihre Gewinnung, ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, ihre Betrachtungsweise und erhält einen genauen Einblick bis zur Fertigstellung der Produkte. Auerlennenswert ist, daß der Verlag das Werk, um die Anschaffung zu erleichtern, auch in Lieferungen, insgesamt 30 à 1 Mk., herausgibt, die nach und nach bezogen werden können.

Literarisches.

Vom Verband der Bergarbeiter Deutschlands sind soeben erschienen: Welche Ausgaben haben die Sicherheitsmänner? Die Kämpfe um Knapschaftsreformen im Allgemeinen Knapschaftsverein Bochum.

Internationale Bergarbeiterföderation. 21. Internationale Bergarbeiterkongress, abgehalten in Brüssel (Maison du peuple) vom 8. bis 12. August 1910.

Motzkalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter 1911. Herausgegeben vom Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin B. 57. Preis 50 Pfg.

"Die Lese", literarische Zeitung für das deutsche Volk, herausgegeben von Th. Ebel und G. Muschner. "Die Lese" ist ein unparteiisches Unterhaltungsblatt, das den Zweck verfolgt, den deutschen Lesern eine literarisch wertvolle Lesegefördigung darzubieten und dadurch positive Arbeit in dem für unser Volk so außerordentlich wichtigen Kampf gegen die Schundliteratur zu leisten, und man darf ihre uneingeschränkt das Lob erteilen, daß sie in ihrer Art eine begrüßenswerte vereidelnde Kunstarbeit durchführt.

Ihr ungewöhnlich billiger Preis wird dazu beitragen, daß sie ihre schönen Ziele erreicht. "Die Lese" kostet vierteljährlich 1.50 Mk., ganzjährig einschließlich zweier schöner Bücher nur 1.60 Mk.

Probennummern und Geschäftsstelle der "Lese", München, Münstermarkt 10.

Fachblatt für Holzarbeiter. Heft 11 des fünften Jahrgangs, November 1910. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiter-Verband in Berlin.

Das Fachblatt für Holzarbeiter erscheint am 15. jedes Monats und ist gegen 1 Mk. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten und den Verwaltungsstellen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zu abonnieren, sowie bei der Expedition, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 2.

Sterbetafel.

Arnstadt. Am 1. Dezember verstarb unser treuer Mit- glied Kollege Albert Wiedmer im Alter von 42 Jahren.

Berlin-Niedorf. Am 1. Dezember starb der Kollege Hans Behnina, 38 Jahre alt.

Mainz. Am 8. Dezember verstarb nach kurzem Krankenlager unser langjähriges Mitglied Adam Löhr im Alter von 39 Jahren.

Mergentheim. Am 4. Dezember verschied unser Kollege Johann Klauber im Alter von 37 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Briefkasten.

A. St., Hamburg. Um Angabe der Adresse wird gebeten.

Vereinsteil. Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Ausgeschlossen sind auf Grund des Statuts § 7 b die Mitglieder Fried. Langberg, Buchn. 65206, und Richard Tessin gen. Bobzien, Buchn. 63353, durch die Filiale Rostock; Hans Backofen, Buchn. 15887, durch die Filiale Niel. Auf Grund des Abs. c Wilhelm Dümmler, Buchn. 16051, durch die Fachstelle Neutingen.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 6. bis 12. Dezember.

Eingesandt wurden für die Hauptkasse: Bielefeld 150, Görlich 200, Hoyerswerda 60, Chemnitz 1000, Davos 10.70, Bern 4.63 Mt.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken.

D. = Diplommarken. E. = Kalender.

M. = Marken-Mappen. F. = Futterale.

Bernburg 10 F.; Beuthen 10 D.; Cassel 10 E.; Chemnitz 10 A.; Cobenz 400 B. a 20 A.; Cott 10 000 B. a 25 A.; Dortmund 10 E.; Eisenach 25 E.; Falkenstein 400 B. a 50 A.; 800 B. a 20 A.; 20 E.; 20 E.; Forst 400 B.

a 55 A.; 400 B. a 20 A.; Hirschberg 10 E.; Hoyerswerda 400 B. a 20 A.; Kiel 50 E.; Königsberg 2000 B. a 20 A.; 15 E.; 20 E.; 2000 B. a 20 A.; Kulmbach 12 E.; Lissa 400 B. a 20 A.; Lüneburg 400 B. a 20 A.; Magdeburg 20 E.; Reisse 20 E.; Neuwied 6 E.; Oranienburg 400 B. a 20 A.; Rathenow 400 B. a 25 A.; Sagan 400 B. a 20 A.; 4 M. M.; Schleswig 2 E.; Sorau 10 E.; Stettin 20 E.; Stralsund 12 E.; Würzburg 800 B. a 20 A.; 5 E.

Berichtigung.

Zu Nr. 49 unter eingesandte Krankenscheine muß es heißen: Wiesbaden 103.80 anstatt Wilhelmshaven.

G. Wentler, Kassierer,

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(eingeschlossen Hessen, Nr. 71.)

Bericht der Hauptkasse vom 4. bis 10. Dezember 1910.

Überschüsse wurden von folgenden Verwaltungen eingesandt: Nehls-Lübeck 300 Mt., Freitag-Wilmsdorf 100, Drapp-Bamberg 100, Tilsner-Hoyerswerda 60, Sterler-Augsburg 100, Stute-Herford 100 Mt.

Zuschüsse wurden an folgende Verwaltungen abgesandt: Klein-Magdeburg 100 Mt., Giflinger-Mainz 150 Mt. Krankengelder erhalten: Buchn. 7699, F. Hartmann in Hofheim, 13.50 Mt.; Buchn. 15937, F. Heller in Lambachheim, 13.50; Buchn. 38315, P. Seewald in Lissa 1. B., 15.75; Buchn. 14883, C. Vollbrandt in Niedenburg, 13.50; Buchn. 5505 E. Lohmann in Cassel, 13.50; Buchn. 35856, P. Vogel in Mülheim (Ruhr), 9.—; Buchn. 24294, P. Winter in Stendal, 20.25; Buchn. 5478, P. Hottenrodt in Cassel, 13.50; Buchn. 84031, F. Henke in Posen, 27.—; Buchn. 24388, F. Höse in Cassel, 13.50; Buchn. 32008, M. Grohmann in Boppard, 22.50; Buchn. 24883, C. Goebel in Breslau, 4.50; Buchn. 24466, C. Hertwig in Leichenstein, 15.75; Buchn. 17686, F. H. Gräfler in Bützow, 13.50; Buchn. 24864, F. Langer in Breslau, 13.50; Buchn. 2943, F. Kindt in Friedersdorf, 9.— und 18.70, S. 9 Abf. 3; Buchn. 14366, C. Adam in Giesen, 11.25; Buchn. 12964, C. Küller in Kander, 9.—; Buchn. 24806, Th. Mülfried in Breslau, 38.25; Buchn. 5479, G. Sprenger in Cassel, 13.50 Mt. Sterbegeld wurde für Buchn. 12964 C. Küller an C. Küller in Kander 110.— Mt. ausbezahlt.

G. Wentler, Hauptkassierer.

N.B. Ich erücke die Abrechnungen vom 4. Quartal 1910 gleich nach dem 1. Januar 1911 fertig zu machen und mir einzufinden, damit spätestens am 15. Januar 1911 alle Abrechnungen an die Hauptkasse eingesandt sind.

D. O.

Unser heutigen Auflage liegt ein Prospekt des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten C. V. Berlin B. bei betr. Preise erhöhung sämtlicher Lackfabrikate infolge der rapiden Preisssteigerung der zur Lackfabrikation benötigten Rohmaterialien. Es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen angemessene Preiserhöhungen der Lackfabrikate durchgeführt werden müssen. Rekurrenz der Händler, Maler- und Lackiermeister auf unverminderte Qualitäten, so müssen auch höhere Notierungen bewilligt werden.

Anzeigen.

Kollege Max Hansen

Buchn. 37.589 wird erfüllt, daß aus der hiesigen Central-Bibliothek entliehene Buch sofort nach hier zu senden. [M. 1.20
Filiale Essen, Grabenstr. 67, II.

Malerschule Buxtehude

Grösste Schule für Dekorationsmaler, 1907 wieder goldene Medallien und Ehrenpreise.

Prosp. gratis durch die Direktion.

Malerschule in Hameln

Bez. Hannover (unter staatlicher Aufsicht). Hauptfächer: Dekorations-, Schriften-, Holz- und Marmormalerei. Anerkannt bedeutende Erfolge durch das bestätigte Fachlehrpersonal.

Gehrennte Lehräle, Frequenz im W.-S. 1909 70 Schüler.

Prosp. umsonst d. d. Schulleitung C. Nordmann.

Schule für Holz- u. Marmormalerei

Gustav Bendfeldt, Düsseldorf Kruppstrasse 111, III.

Anmeldungen zu jeder Zeit.

Unübertrffen

blieben meine Holz- und Marmor-malereien ohne Ausnahme auf allen Malertagen. Dieselben erhielten, wo sie ausgestellt waren, nur erste Preise oder die höchsten Auszeichnungen etc.

Holz- und Marmorschule von C. Christen :: Hamburg 24

87 Iflandstrasse 67

Prospekte über Tages- u. Abendschule gratis.

Ornament, Blumen, Figur

15. Okt. bis 15. März in Fachkreis: als erstklassig bekannt. (Grosses neuerrichtetes Atelier).

Holz und Marmor.

Malerschule Schütt

WILHELMSHAVEN, Wallstrasse 15.

Prospekt gratis

vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven

von C. H. Dreier an Grabenstrasse Nr. 22

Schule für Dekorations-Maler, Holz und Marmor, Schriften, Prosp. gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

Malerschule zu Bremerhaven